

# Die Schweiz in keltischer Zeit

Autor(en): **Marti, O.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **5 (1943)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-239916>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DIE SCHWEIZ IN KELTISCHER ZEIT

Von O. Marti.

*Wir freuen uns, hier eine Arbeit zum Abdruck zu bringen, die für die Frühgeschichte unseres Landes von größter Bedeutung werden kann. Sie erhellt ein Gebiet, das bisher von der Forschung noch kaum beachtet wurde und gelangt zu Ergebnissen, die höchst überraschend und einzigartig sind. Sie stellt erstmals Probleme auf, die zweifellos noch viele Anregungen geben werden. Weitere Arbeiten desselben Autors werden folgen.* Red.

## I. Unfreies Volk

In den Jahren 58 bis 52 v. Chr. hat Gajus Julius Caesar die gallischen Lande bis an den Rhein, eingeschlossen den westlichen Teil der Schweiz, erobert und dem römischen Reich einverleibt.

In seinem Bericht über diese Feldzüge gibt er eine knappe Schilderung der innern Zustände in den gallischen Staaten. Er meldet darüber<sup>1</sup>:

«In ganz Gallien gibt es zwei Stände<sup>2</sup>, die etwas gelten und Achtung genießen. Denn das gewöhnliche Volk wird fast wie Sklaven behandelt; aus eigenem Willen darf es nichts unternehmen, und zu den Beratungen wird es nicht zugezogen. Nicht wenige begeben sich, da sie entweder von Schulden oder von den schweren Abgaben bedrängt werden oder sich der Willkür Mächtigerer nicht zu erwehren vermögen, in die Knechtschaft. Vornehmer, die dadurch über sie die gleichen Rechte erhalten, die dem Herrn über den Sklaven zustehen. Der eine der beiden Stände ist der der Druiden, der andere der der Ritter. Jene liegen dem Gottesdienst ob, besorgen die öffentlichen und die privaten Opfer, und legen die religiösen Satzungen aus;...

«Diese dagegen beschäftigen sich, wenn es nötig ist und irgend ein Krieg ausbricht, was vor Caesars Ankunft fast alljährlich eintraf, indem man entweder selber angriff oder Angriffe abzuwehren hatte, alle mit dem Waffenh Handwerk, und je vornehmer und reicher einer ist, desto mehr Leibeigene<sup>3</sup> und Hörige<sup>4</sup> zählt seine Gefolgschaft. Das allein ist für sie der Gradmesser des Ansehens und der Macht.»

Diese Schilderung gibt Klarheit darüber, daß zu Caesars Zeiten die Bevölkerung Galliens in zwei Schichten gespalten war. Der römische Staatsmann setzt die untere Schicht den Sklaven gleich. Da er, zumal sein Bericht für römische Leser bestimmt war, dabei die Rechtsstellung des römischen Sklaven vor Augen hatte, so will sein Vergleich nichts anderes besagen, als daß in Gallien die Angehörigen der untern Schicht nicht als Bürger, rechtlich nicht

<sup>1</sup> De bello Gallico, lib. 6 cap. 13 und 15.

<sup>2</sup> ‚genera hominum‘, wörtlich: ‚Gattungen von Menschen‘.

<sup>3</sup> ambacti, vgl. S. 203 ff.

<sup>4</sup> clientes.

als Menschen, sondern als Sachen galten. Sie waren nicht Subjekt, Träger, sondern Objekt, Gegenstand von Rechten. Sie waren unfrei.

Die untere Schicht hatte nichts, die obere alles zu sagen im Staate. Ihr allein stand es zu, Beschlüsse zu fassen; nur ihre Angehörigen hatten Stimme, waren Staatsbürger, konnten Träger von Rechten sein; denn sie waren persönlich frei. Sie bildeten das Staatsvolk.

Wenn Caesar die Unfreiheit der Masse feststellt, so darf das kaum dahin ausgelegt werden, als ob er an dieser Tatsache Anstoß nahm. Denn diese war ihm etwas durchaus Geläufiges, beruhte doch auch Roms Wirtschaft und überhaupt diejenige des ganzen Mittelmeerraumes auf der Sklaverei. Die Unfreiheit der Masse war ihm etwas Selbstverständliches, ebenso selbstverständlich wie die Tatsache, daß Rom wenige Jahre zuvor (73 bis 71 v. Chr.) den großen Sklavenaufstand des Spartakus in Strömen von Sklavenblut hatte ersticken lassen.

Im Kopfe des stolzen Römers hatte der Gedanke von einer Befreiung der Masse nicht Raum. Und so wenig wie er, haben seine Nachfahren auf dem Caesarethron an eine Veränderung der sozialen Verhältnisse gedacht. Für sie war eine Wirtschaftsordnung ohne die Unfreiheit nicht denkbar. Daher auch sind sie gegen eine Freilassungspraxis, die nach ihrer Ansicht zu vielen Sklaven die Freiheit brachte, im Staatsinteresse eingeschritten. Sie konnten damit allerdings nicht verhindern, daß der Stand der Freigelassenen beständig anwuchs. Trotzdem dürfte dadurch kaum eine mengenmäßige Verschiebung in der sozialen Schichtung eingetreten sein, insbesondere auch deshalb nicht, weil die unablässigen Kriegszüge immer wieder zahlreiche Kriegsgefangene dem Sklavenstand zuführten. Und dann wird die Freilassung vorwiegend den städtischen Sklaven, viel weniger den landwirtschaftlichen Sklavenheeren zugute gekommen sein. Daß die landwirtschaftliche Bevölkerung sich nicht im Zeichen des sozialen Aufstieges, sondern des Abstieges befand, beweist das Schicksal der kleinen Pächter, der sogenannten Kolonen. Diese Schicht hat ihre ursprüngliche Freiheit zusehends eingebüßt, indem sie an die bearbeitete Scholle gebunden wurde, eine Entwicklung, die im 4. Jahrhundert ihren Abschluß gefunden hat<sup>5</sup>. Sie blieben zwar, wenigstens in gewissen Teilen des römischen Reiches, persönlich frei<sup>6</sup>, aber dinglich unfrei; sie waren schollenhörig, Bestandteile des bearbeiteten Bodens geworden.

Im Jahre 212 n. Chr. wurde sämtlichen Reichsangehörigen in allen Provinzen das römische Vollbürgerrecht erteilt. Nun konnte aber nur der Freie römischer Bürger sein, weshalb diese Maßnahme an den sozialen Zuständen nichts änderte. Sie verbesserte wohl die Rechtsstellung des Freien, dem Unfreien dagegen brachte sie keinerlei Vorteil. Er blieb unfrei.

Infolgedessen fehlen alle Anzeichen dafür, daß während der römischen Herrschaft die Unfreiheit des Volkes beseitigt oder auch nur vermindert

---

<sup>5</sup> Sohm A., Institutionen des röm. Privatrechts, 17. Auflage (1924) S. 176/7.

<sup>6</sup> Vgl. aber dazu unten S. 4 betr. die gallischen Kolonen.

worden wäre, weder irgendwo im römischen Reiche, noch insbesondere in Gallien. Als letzteres im Laufe des fünften Jahrhunderts, nach dem Ende der Römerherrschaft, unter die Botmäßigkeit germanischer Stämme geriet, dürfte seine gesellschaftliche Struktur im wesentlichen die gleiche gewesen sein wie diejenige, die Caesar ein halbes Jahrtausend früher angetroffen und beschrieben hatte.

Diese allgemeine Folgerung findet ihre Bestätigung in den Gesetzen, die kurz nach ihrem Machtantritt von den germanischen Stämmen für ihre Herrschaftsgebiete erlassen wurden.

Das östliche Gallien, mit Einschluß des westlichen Teiles der Schweiz, war unter die Botmäßigkeit der Burgunder geraten.

Dieser Germanenstamm war bereits 413, damals um Worms herum angesessen, als Foederati dem römischen Reich eingegliedert worden<sup>7</sup>; 436 wurde er, nach einem mißlungenen Aufstand, und nachdem sein Reich um Worms unter dem Ansturm der Hunnen in Trümmer gegangen war, durch den römischen Feldherrn Aetius gnadenhalber mehr südwärts, in der heutigen Landschaft Burgund, angesiedelt; 443 wurde ihm auch das Gebiet östlich der Rhone (Savoyen) und des Jura überlassen<sup>8</sup>.

Als in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts ihre Abhängigkeit von Rom tatsächlich ein Ende nahm, waren die Burgunder bereits längere Zeit römische Untertanen gewesen. Sie würden daher, auch wenn sie ähnliches beabsichtigt hätten, vorher gar nicht die Macht besessen haben, die angetroffenen sozialen Zustände in fühlbarem Maße zu ändern. Übrigens fehlte ihnen jegliches Interesse in dieser Richtung; denn indem die eingesessenen Herren, die ‚römischen Bürger‘ angewiesen wurden, den Burgundern einen Teil des Landes und der unfreien Leute einzuräumen, kamen die Vorteile, die die bestehende Ordnung der Dinge der herrschenden Klasse bot, auch den Ankömmlingen zugute. Diese setzten sich ins warme Nest und dachten gar nicht an soziale Reformen; auch dann nicht, als ihr Herrschaftsgebiet zum souveränen Staat aufrückte, in dem Rom nichts mehr zu sagen hatte.

Überhaupt kann der Einfluß der Burgunder auf die innern Zustände des nach ihnen benannten Reiches nicht eben bedeutend gewesen sein. Denn ihre Zahl war im Verhältnis zu derjenigen der eingesessenen Bevölkerung sehr gering; man schätzt den Stamm auf 30 000 Seelen, wovon 5000 Waffenfähige<sup>9</sup>, während die Bevölkerung des Staates das 30-, wenn nicht das 50-fache betragen haben mag.

Die Burgunder bildeten zwar eine politisch maßgebende Schicht im Staate, aber nur einen verschwindenden Teil der Bevölkerung. Diese war und blieb die gleiche, die bereits vor der Ankunft der Burgunder vorhanden war, und gleich blieb auch ihre soziale Schichtung. Das im Jahr 501 durch König Gundobad erlassene und in den folgenden Jahren um einige Zusätze ergänzte

<sup>7</sup> Stein, Ernst, Geschichte des spätrömischen Reiches (1928) I, 407.

<sup>8</sup> ebda I 481, 491.

<sup>9</sup> So Tatarinoff in ‚Histor. Biogr. Lex. d. Schweiz‘ Art. Burgunder.



Burgundische Gesetzbuch, die sogenannte ‚Lex Burgundionum‘ oder ‚Lex Gundobada‘<sup>10</sup> bezeugt es.

Dieses Gesetz unterscheidet scharf zwischen dem Freigebornen (ingenuus) und dem Unfreien (mancipium oder servus). Beim letztern wird der servus im engern Sinne vom colonus unterschieden. Beide Ausdrücke gehören der römischen Rechtssprache an, und es ist anzunehmen, daß mit den Ausdrücken auch die darunter verstandenen Begriffe übernommen worden seien, um so mehr, als auch das vom gleichen König erlassene Gesetzbuch für die Römer des alzburgundischen Reiches, die sogenannte Lex Papiana<sup>11</sup>, diese selben Ausdrücke verwendet. Unter servus i. e. S. ist alsdann derjenige Unfreie zu verstehen, der im persönlichen Dienst des Leibesherrn stand, sei es als Hausgesinde, sei es als Handwerker<sup>12</sup>, unter colonus dagegen der an die Scholle gebundene Bauer. Aber der burgundische colonus scheint nicht, wie in andern Teilen des Reiches, lediglich dinglich unfrei, persönlich dagegen frei gewesen zu sein. Er wird sowohl in der Gundobada wie auch in der Papiana dem völlig Unfreien gleichgestellt, unterliegt namentlich, im Gegensatz zum Freigebornen, der Körperstrafe<sup>13</sup>, kann ohne Zustimmung seines Herrn keinen gültigen Darlehensvertrag abschließen<sup>14</sup>, auch nicht seine persönliche Habe (peculium) veräußern<sup>15</sup>, usf.

Die schlechtere Rechtsstellung des burgundischen Kolonen wird kaum in einer ungünstiger verlaufenen Entwicklung ihre Ursache gehabt haben, sondern in einer ungünstigeren Ausgangslage. In den übrigen Reichsteilen hat sich das Kolonenverhältnis aus einem freien Pachtverhältnis heraus entwickelt, während ein solches in Gallien unbekannt gewesen sein dürfte. Denn wenn Caesar meldet, das gewöhnliche Volk Galliens befinde sich an Sklavenstatt, so hatte er dabei doch offenbar vor allem die landwirtschaftliche Bevölkerung im Auge, die zahlenmäßig in jenen Zeiten bei weitem überwog; dann muß aber diese Bevölkerung, also die Bauernschaft, zum größten Teil unfrei gewesen sein, und da das der Fall war, kann nicht erwartet werden, daß die Zeit der römischen Herrschaft gerade ihr eine rechtliche Besserstellung gebracht hätte. Der burgundische Kolone war folglich deshalb unfrei, weil es seine Vorfahren von alters her, schon aus der vorrömischen Zeit her gewesen waren.

Wenn die burgundischen Gesetze zwischen dem colonus und dem servus einen rechtlichen Unterschied nicht kennen, so folgt daraus nicht ohne weiteres, daß nicht tatsächliche Unterschiede bestanden haben. Ein solcher ist in der Lex Burgundionum<sup>16</sup> selber angedeutet, indem unter denjenigen, die zur Gewährung der Gastfreundschaft eine selbständige Pflicht besitzen, neben

<sup>10</sup> Fontes Rerum Bernensium I 89 ff.

<sup>11</sup> ebda I 135 ff.

<sup>12</sup> Lex Burg. Tit. 10.

<sup>13</sup> ebda Tit. 38 Zf. 7.

<sup>14</sup> ebda Tit. 21, Lex Pap. 14, 4.

<sup>15</sup> Lex Papiana 14, 6.

<sup>16</sup> Tit. 38 Zf. 7.

den Burgundern und Römern nur der colonus, nicht auch der servus<sup>17</sup> aufgeführt wird. Das setzt voraus, daß der colonus in der Lage war, den Fremdling im eigenen Machtbereich zu beherbergen und zu bewirten, m. a. W.: daß er einem eigenen Haus, einem eigenen Betrieb vorstand. Er war, wie schon der Appellativ ‚colonus‘ sagt<sup>18</sup>, der ‚Bebauer‘, der Bauer. Ihm war ein besonderes Gut zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen, und in diesem kleinen Bereich war er sein eigener Herr und Meister. Erst an den Grenzen dieses Bereichs wurde das Fehlen der persönlichen Freiheit fühlbar und hemmte die Teilnahme am Rechtsverkehr. Der colonus war vertragsunfähig<sup>19</sup>. Aus eigener Befugnis konnte er keine Rechtsgeschäfte tätigen, sondern nur im Namen seines Herrn, also als dessen Beauftragter und Vertreter. Vergegenwärtigt man sich aber, daß in jenem Zeitalter der vorwiegenden Naturalwirtschaft das einzelne Bauerngewerbe auf fast ausschließliche Selbstversorgung eingestellt war, so spielte sich das Leben des Bauern innerhalb des eigenen Machtbereichs ab und nur zu einem sehr geringen Teil außerhalb desselben. Infolgedessen fiel das Fehlen der Rechtsfähigkeit praktisch nicht sehr ins Gewicht.

Wesentlich fühlbarer wurde die mangelnde Rechtsfähigkeit für den servus. Diesem fehlte der eigene Machtbereich des colonus, da er, in der Regel wenigstens, zum Haus- und Hofgesinde gehörte. Er war nicht, wie der colonus, bloß zu bestimmt normierten Abgaben und Leistungen verpflichtet, sondern hatte dem Leibesherrn mit seiner ganzen Person zu dienen; er war diesem leibeigen im vollen Sinne des Wortes.

Trotz der rechtlichen Gleichstellung bestund mithin eine wesentliche Verschiedenheit in der sozialen Stellung des colonus und des servus.

Diese Verschiedenheit hat in den Gesetzen derjenigen Germanenstämme, welche das übrige Gallien und das angrenzende südliche Deutschland unter ihre Herrschaft brachten, nämlich der Franken und der Alamannen, auch in einer rechtlichen Differenzierung ihr Abbild gefunden. Das Gesetz der erstern, die Lex Salica<sup>20</sup>, die im Jahre 507 nach Einverleibung des bis dahin von den Westgoten beherrschten südlichen Galliens erlassen wurde, rechnet zwar auch den, dem burgundischen colonus entsprechenden letus zu den Unfreien; es geht das aus Tit. 26 hervor, der von der Freilassung des letus handelt. Aber der Wert des letus wird in den Talionstaxen höher veranschlagt<sup>22</sup>.

Das gleiche gilt für den, allerdings nur in einzelnen Bruchstücken über-

---

<sup>17</sup> Lex Burg. 38 Zf. 9 ist zwar auch der servus erwähnt, aber nur in seiner Eigenschaft als ‚conductor in villa‘, also als Beamteter des Grundherrn; er hatte nicht eine selbständige, sondern eine unselbständige Gastpflicht zu erfüllen.

<sup>18</sup> Ableitung von lat. colo, colere bebauen.

<sup>19</sup> Lex Pap. 14 Zf. 4.

<sup>20</sup> Lex Salica, herausgeg. v. Johannes Merkel, Berlin 1850.

<sup>21</sup> Krusch Bruno, Die Lex Salica das älteste deutsche Gesetzbuch, Zeit und Umstände ihrer Abfassung; in: Nachr. v. d. Gesellsch. d. Wissenschaften zu Göttingen, N. F. Bd. I Nr. 1 (1934) S. 1 ff.

<sup>22</sup> Lex Sal. Tit. 26, und 35 Zf. 2 und 3.

lieferten Pactus Alamannorum, dessen Entstehung in die Zeit zwischen 537 und 612 angesetzt wird<sup>23</sup>. Auch er kennt den letus oder litus, und taxiert ihn höher als den servus<sup>24</sup>. Über die Frage, ob der letus unfrei sei, geben zwar die erhaltenen Bruchstücke des Pactus nicht Auskunft, wohl aber die, im Jahre 612/3 erlassene, also nicht viel jüngere Lex Alamannorum<sup>24</sup>; denn wenn sie den colonus ecclesiae (und den colonus regis?) ausdrücklich als ‚frei‘ bezeichnet<sup>25</sup>, so folgt daraus offenbar, daß eben die andern Kolonen nicht frei, daß sie unfrei waren<sup>26</sup>.

Die Franken und Alamannen sind, nicht wie die Burgunder als ‚Gäste‘ (hospites), wie sie sich selber nannten, in das ehemals römische Reichsgebiet gezogen, sondern als Eroberer. Sie hatten sich den bestehenden Zuständen noch nicht assimiliert, als sie sich zum Herrenvolk aufwarfen. Daher ist sehr wohl möglich, daß ihre Gesetze wesentlich mehr angestammtes und mitgebrachtes Recht enthalten, als diejenigen der Burgunder. Auf diesen Sachverhalt könnte die Differenzierung von letus und servus zurückzuführen sein. Denn wir wissen durch Tacitus (52 bis 136 n. Chr.), daß der hörige Bauer der Germanen größere Freiheit und Selbständigkeit genoß als der römische Sklave<sup>27</sup>; der römische Schriftsteller vergleicht ihn dem römischen Kolonen, dessen sozialer Abstieg zu jener Zeit wohl schon begonnen, aber noch nicht die unterste Stufe erreicht hatte. Nimmt man an, der germanische Hörige habe seine Stellung während der Jahrhunderte bis zu Roms Zusammenbruch zu behaupten verstanden, so stellte er damals sich besser als der römische Kolone, und diese rechtliche Besserstellung kam dann dem, unter die germanische Botmäßigkeit geratenden römischen Kolonen zugute.

In dieser praktisch kaum bedeutungsvollen, rechtlichen Besserstellung des letus dürfte der Einfluß, den das hergebrachte Recht der Germanenstämme auf die Gestaltung der Rechtslage der untern Volksschichten gehabt haben kann<sup>28</sup>, so ziemlich erschöpft sein. Allerdings stund, theoretisch, völlig im Belieben der Eroberer, ob sie die bestehende Rechtsordnung radikal beseitigen und eine neue, eigene, an deren Stelle setzen wollten. Nur stund der Verwirklichung dieser theoretischen Möglichkeit als unüberwindliches Hindernis die Tatsache entgegen, daß die erobernden Stämme nur einen verschwindenden Bruchteil der Bevölkerung darstellten; das Verhältnis dürfte bei den Franken kaum günstiger gewesen sein als bei den Burgundern. Bei solcher Sachlage war eine Rechtsänderung, die das unterste zu oberst kehrte, nicht nur äußerst schwer realisierbar, sondern sogar für den Bestand der

<sup>23</sup> Fontes Rerum Bernensium I 177 ff.

<sup>24</sup> ebda Fragm. II Zf. 28/9, 48/9, 51/2, 54/5, 56.

<sup>25</sup> Lex Alam. (Font. Rer. Bern. I 182 ff) Tit. 8b, 23.

<sup>26</sup> Doch waren sie mindern Standes als die Freigebornen, vgl. Lex. Alam. 57.

<sup>27</sup> Tacitus, Cornelius, ‚Germania‘ cap. 25.

<sup>28</sup> Immerhin ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß der Norden und Westen Galliens, weil weniger romanisiert als der Süden und Osten, die hergebrachte gallische Rechtsstellung des Hörigen vor römisch-rechtlichen Einflüssen besser zu wahren verstanden hat; in diesem Falle würde die Annahme eines germanischen Einflusses hinfällig.

eben erst eroberten Macht sehr gefährlich, und lag daher auch nicht im Interesse der Eroberer selber. Die politische Klugheit gebot, die bestehende festgefügte Rechtsordnung nach Möglichkeit zu erhalten und namentlich die soziale Schichtung nicht in Unordnung und Verwirrung zu bringen; zumal diese nicht nur den selber gewohnten Zuständen in großen Zügen entsprach, sondern auch auf die Beherrschung des einen durch den andern Volksteil bereits ausgerichtet war.

So darf denn die Übereinstimmung sowohl in der Rechtsstellung der unfreien Volksschichten als auch in deren Scheidung nach Hörigkeit (*colonus*, *letus*) und Leibeigenheit (*servus*), wie die Gesetze der Burgunder und der Franken, aber ebenfalls der Alamannen sie aufweisen, nicht auf eine bloße Zufälligkeit zurückgeführt werden; im Gegenteil muß aus ihr gefolgert werden, daß die germanischen Gesetze jedenfalls in dieser Richtung nicht neues Recht geschaffen, sondern in Bausch und Bogen die angetroffene Ordnung der Dinge übernommen haben. Die soziale Schichtung der frühgermanischen Reiche auf ehemals römischem Boden war nicht germanischer, sie war vorgermanischer Herkunft. Und zwar muß sie, nach Caesars Zeugnis, schon in vorrömischer Zeit bestanden haben.

Es fragt sich, ob sie auch in ihrem Ausmaß vorrömischer Herkunft war, oder ob unter der römischen Herrschaft eine wesentliche Umschichtung, eine zahlenmäßige Vermehrung der einen, und Verminderung der andern Stände stattgefunden hat.

Für die vorrömische Zeit steht die von Caesar gemeldete Tatsache fest, daß das gewöhnliche Volk unfrei war; das heißt nichts anderes, als daß die überwiegende Masse der Bevölkerung unfrei war. Caesar selber führt dazu ein bezeichnendes Beispiel aus unserem Lande an, wenn er berichtet<sup>29</sup>, daß des Orgetorix familia, d. i. die Gesamtheit der Leibeigenen (*famuli*), gegen zehntausend Menschen betragen, und außerdem eine große Zahl von Hörigen und Schuldnern in der Abhängigkeit des gleichen Mannes gestanden habe. Freilich war Orgetorix der reichste und mächtigste Mann der Helvetier. Trotzdem zeigen die gemeldeten Zahlen mit eindringlicher Deutlichkeit, wie groß damals die Unfreiheit in unsern Landen muß gewesen sein. Das bleibt richtig selbst dann, wenn man in Rechnung stellt, Caesar könnte etwas übertrieben haben, was kaum wahrscheinlich ist; denn der ‚Fall Orgetorix‘ war bei Caesars Auftreten bereits erledigt, der Mann verstorben, und so hatte der Römer kein Interesse, eine Figur, die in seinen politischen Überlegungen keine Rolle mehr spielen konnte, mächtiger und furchtbarer erscheinen zu lassen, als sie war.

Über das Ausmaß der Unfreiheit fehlt uns ein ähnliches direktes Zeugnis aus dem Ende der römischen und dem Anfang der germanischen Zeit. Doch dürften indirekte Zeugnisse die Lücke füllen. Solche lassen sich aus den oben erwähnten Gesetzen der germanischen Stämme folgern.

Zwar enthalten diese keine Tatsachenberichte, sondern ihrem Charakter

---

<sup>29</sup> De bello Gallico 1, 4.



gemäß, nur Normen, allgemeine Regeln. Aber diese Normen wurden schließlich aufgestellt, um gegebene Sachverhalte zu ordnen. Sie hatten dem wirklichen Leben, den vorhandenen Dingen und Beziehungen zu dienen, und was in der Wirklichkeit nicht vorhanden war, konnte im Gesetz auch keinen Niederschlag finden.

Nun ist auffallend, daß alle die Gesetze sich mit den unfreien Ständen, obschon diese nur in sehr beschränktem Maße am Rechtsverkehr teilnehmen konnten und durften, in einläßlicher Weise befassen. Das hat seinen Grund offenbar darin, daß der Unfreie nicht zu übersehen, sondern durch seine Zahl praktisch von erheblicher Bedeutung war.

Wie die Tatsache an sich, daß die frühgermanischen Gesetze sich mit dem Unfreien eingehend beschäftigen, einen allgemeinen Schluß auf das Ausmaß der Unfreiheit erlaubt, so dürfen aus den einzelnen Normen die entsprechenden Schlüsse im besondern gezogen werden. Denn auch sie haben wirkliche Sachverhalte vor Augen.

So kommt nicht von ungefähr, daß in mehreren oder allen der hier in Betracht gezogenen Gesetze bei der Aufzählung derjenigen Leibeigenen, für deren Tötung oder Raub ein höherer Wertersatz bestimmt ist, die gleichen Qualitäten vorausgesetzt werden. Solche höher bewertete Leibeigene sind der Goldschmied<sup>30 31 32 33</sup>, der Schmied<sup>30 31 32 33</sup>, der Schweineknecht<sup>32 33</sup>, dann vereinzelt, der Silberschmied<sup>30</sup>, der Zimmermann<sup>30</sup>, der Koch<sup>32</sup>, der Bäcker<sup>32</sup>, der Meisterknecht über 12 Knechte (Seneschall<sup>32</sup>), der Ackerknecht<sup>33</sup>, der Schafhirt<sup>32</sup>, der Roßknecht (Marschall<sup>32</sup>), der Rebmann<sup>33</sup>; in anderem Zusammenhang werden als Leibeigene erwähnt, Schneider und Schuster<sup>34</sup>, Kuhhirt<sup>35</sup>, usf.<sup>36</sup>.

Die höhere Bewertung des im Handwerk tätigen Unfreien wäre kaum denkbar, wenn er im Wettbewerb mit einem freien Handwerk gestanden hätte; denn das Interesse des letztern würde vom Gesetzgeber ohne Zweifel vorangestellt, und die unfreie Konkurrenz nicht nur nicht höher bewertet, sondern nach Möglichkeit ausgemerzt worden sein. Da das Gegenteil der Fall war, ergibt sich die Folgerung, daß das Handwerk ein Reservat der Unfreien war, und zwar nicht nur einzelne Zweige desselben, sondern, da die Gesetze so ziemlich alle handwerklichen Berufe der damaligen Zeit dem Unfreien zuweisen, das Handwerk überhaupt. Handwerk war unfreie Arbeit.

Daß auch die landwirtschaftlichen Hilfsdienste durch Leibeigene versehen wurden, mag nicht weiter verwundern. Es bestehen indessen genügende Anhaltspunkte dafür, daß die landwirtschaftliche Arbeit überhaupt, nicht minder als das Handwerk, ebenfalls ein Reservat der Unfreien war.

<sup>30</sup> Lex Burg. 10.

<sup>31</sup> Pact. Alam., fragm. 3 Zf. 35, 36.

<sup>32</sup> Lex Alam. 81.

<sup>33</sup> Lex Sal. 35.

<sup>34</sup> Lex Burg. 21, 2.

<sup>35</sup> Lex Alam. 101, 3.

<sup>36</sup> Vgl. auch Lex Pap. 2 Zf. 6.

Durch Tacitus wissen wir, daß der Germane jeder Art von Arbeit abhold war. Befand er sich nicht auf dem Kriegspfad, so verbrachte er, ob hoch oder niedrig, seine Zeit in Müssiggang, beim Schlafen und Essen, und nicht einmal die Jagd vermochte ihn sonderlich zu locken; die Sorge um Haus und Feld überließ er den Frauen, Greisen und Sklaven<sup>37</sup>.

Die Jahrhunderte nach Tacitus waren nicht dazu angetan, diese Gepflogenheiten zu ändern. Die unablässigen Kriegs- und Raubzüge, bald im Solde Roms, bald als dessen Widersacher, haben aus dem Germanen immer mehr einen Berufskrieger werden lassen, und als solcher wird er sich, weniger noch als früher, mit friedlicher Arbeit abgegeben, diese vielmehr als unter seiner Würde stehend, verachtet haben.

Aufschlußreich ist in dieser Beziehung das Verbot der Sonntagsarbeit in der Lex Alamannorum<sup>38</sup>. Unter das Verbot gestellt wird ausdrücklich die ‚Sklaven-Arbeit‘ (opera servile, lies: servilia); doch sollte damit, wie schon aus der Berufung auf die heilige Schrift erhellt, ganz offenbar alle und jede gewerbliche Arbeit erfaßt werden, nicht viel anders als das heute der Fall ist. Die ‚Sklaven-Arbeit‘ jener Zeit ist demzufolge im großen und ganzen identisch mit derjenigen Tätigkeit, die wir heute als Arbeit überhaupt bezeichnen. Ist diese Folgerung richtig, so war das, was wir heute Arbeit nennen, damals die ausschließliche Domäne der Unfreien. Die Arbeit war des Freien nicht würdig. Der Unfreie arbeitete, der Freie nicht.

Das findet seine Bestätigung in einer Norm, die das Nationalkonzil der Bischöfe des altburgundischen Reiches im Jahre 517 aufstellte. Diese verbot den Äbten, die Leibeigenen, die den Mönchen beigegeben waren, freizulassen. ‚Denn, heißt es, wir halten für ungerecht, daß, während die Mönche ihrer täglichen landwirtschaftlichen Arbeit obliegen, deren Sklaven die Muße der Freiheit sollen genießen dürfen<sup>39</sup>.‘

Diese Begründung des Freilassungsverbotes ist eindeutig: persönliche Freiheit bedeutete ‚Nichtstun‘, die Arbeit war unter der Würde des Freien, sie war die Pflicht der Unfreien. Die Arbeit war unfrei.

Der Konzilsbeschluß von 517 zeigt übrigens, daß die Mißachtung der Arbeit nicht nur in Alamannien, sondern auch in dem, nur wenig germanischen Einflüssen ausgesetzten Burgund zuhause war. Sie muß schon der gallischen Zeit zu eigen gewesen sein; auch deren freie und herrschende Klasse — Caesar nennt sie bezeichnenderweise ‚Ritter‘ (equites) — muß ihren Hauptberuf im Krieg gesehen, und wird verächtlich auf die Mühsal der friedlichen Arbeit herabgeblickt haben.

So wenig als heute, ist für die frühgermanische Zeit denkbar, daß die große Masse feiern und die Arbeit einer Minderheit überlassen konnte; im Gegenteil mußte die Masse arbeiten, damit eine verhältnismäßig kleine Schicht die Vorteile der Freiheit genießen durfte. Dann war aber auch zu Beginn der

---

<sup>37</sup> Tacitus a. a. O. 15.

<sup>38</sup> Lex Alam. 38.

<sup>39</sup> Font. Rer. Bern. I 155.



germanischen Zeit die Masse des Volkes, das gewöhnliche Volk unfrei<sup>40</sup>, und in dieser Beziehung hatte sich seit Caesar nichts geändert.

Unfreie Arbeit war in jenen Zeitläuften gleichbedeutend mit unfreier Bauernschaft. Das Bauerndorf war unfrei, und seine Bewohner waren einem oder mehreren Herren entweder hörig oder leibeigen. Der Grund, den der Bauer bearbeitete, gehörte nicht ihm, sondern seinem Herrn; dieser war der Grundherr, und der Inbegriff seiner Rechte war die Grundherrschaft. Ihm allein stund die Ausübung der grundherrlichen Rechte zu, und der Bauer hatte dazu nichts zu sagen.

Daher gab es, wenigstens ursprünglich, im Bauerndorf keine Selbstverwaltung. Die Verwaltung war Sache des Grundherrn, und dem entsprechend war diese organisiert. Sofern der Grundherr sie nicht selber und allein besorgte, bestellte er seine Beauftragten, die grundherrlichen Beamten.

Solche Beamten waren der Meier, der Keller, der Weibel und der Förster.

Man pflegt ‚Meier‘ von lateinisch, ‚maior‘ = größer, höher, abzuleiten. Doch weist die häufige Form ‚Meiger‘ auch etwa, ‚Meger‘<sup>41</sup> (gesprochen vermutlich ‚Mäger‘), auf einen andern Ursprung hin. Wir denken an eine Ableitung von gallisch magos, älter \*mages = Feld<sup>42</sup>, mit dem Praeverb are = vor, vorn<sup>43</sup>. Wie das Lateinische und das Griechische, so wird auch das Gallische Komparative mit dem Suffix —io— (vgl. lat. altus hoch, altior altius höher) gebildet haben, so daß ‚vorder‘ und ‚der Vordere‘ gallisch \*ar—io—s heißen konnte. Verbunden mit \*mages ergab sich \*mage(s)—arios<sup>44</sup>, \*magiaros, und daraus konnte lautgesetzlich ‚Meiger‘, jünger ‚Meier‘<sup>45</sup> werden<sup>46</sup>. Das Wort bedeutet: ‚Flurvorsteher‘, also genau diejenige Funktion, die der so benannte grundherrliche Beamte versah<sup>47</sup>.

Die Grundlage \*magiaros macht nicht mehr nötig, für das französische ‚maire‘ = Gemeindevorsteher, das gleiche lat. ‚maior‘ anzunehmen, das sonst franz. ‚majeur‘ ergibt. Franz. maire ist, ziemlich genau wie der gallische

---

<sup>40</sup> Sogar Grimm Jb., Deutsche Rechtsaltertümer I 331, rechnet für das frühe Mittelalter ... wenigstens die Hälfte aller deutschen Landbewohner im Durchschnitt unter die Unfreien ...

<sup>41</sup> So im Hofrecht von Luzern aus dem 13. Jahrh. (Der Geschichtsfreund, Mitteilgn. d. histor. Vereins d. 5 Orte, I, 159 ff), wo sechs Mal ‚Meger‘ neben ein Mal ‚Meier‘, ferner ‚Megerhove‘ steht.

<sup>42</sup> Holder A., Alt-celtischer Sprachschatz II 384.

<sup>43</sup> Holder ebda I 188.

<sup>44</sup> Schwund des intervokalischen -s-, vgl. Pedersen Holger, Vergl. Gramm. der kelt. Sprachen I 70 ff; Hubschmied J. U. ‚Sprachliche Zeugen für das späte Aussterben des Gallischen‘, in Vox Romanica III (1938) 108 ff.

<sup>45</sup> Schwund des intervokalischen -g-, vgl. Pedersen ebda I 96 ff.; Hubschmied ebda 63 ff., 110, 130 f.

<sup>46</sup> Vgl. altsächsisch meiar (Grimm J. und W. Dt. Wtb. VI, 1902), das einem gall. \*magiaros näher steht als einem lat. maior.

\* *magiarios*, der Vorsteher einer territorialen Gemeinschaft<sup>47</sup>, nur daß diese früher mit stärkeren Banden an die Scholle gebunden war.

Auch ‚Keller‘ wird gemeiniglich aus dem Latein abgeleitet, und zwar von *cellarius* (oder *cellarius*), einer Weiterbildung zu *cella*, das auch in deutsch Zelle vertreten ist. *Cellarius* müßte schon früh entlehnt worden sein, damals, als anlautendes *c*— im lateinischen noch nicht zu *z*— geworden war.

Nun tritt sehr häufig die Form ‚Kelner‘ (Kellner) auf<sup>48</sup>, und für die Bezeichnung seines Hofes sogar vorwiegend die Form, ‚Kelnhof‘<sup>49</sup>. Ein lat. ‚*celna*‘ ist indessen nicht bekannt.

Der lat. Wortstamm *cēl*—, von dem sich sowohl *cella* als auch *celare* = verhehlen, verbergen, herleiten, ist im Keltischen ebenfalls vertreten: irisch *celim* = verhehle<sup>50</sup>. Es darf somit ein gallischer Stamm \**kēl*— angenommen werden, und Keln— ginge zurück auf eine Ableitung davon mit einem *n*— Suffix<sup>51</sup>: \**kel*—*na*, mit der Bedeutung von Vorratsort, Vorratsraum. Die Weiterbildung mit dem oben erschlossenen \*—*arios* ergab gallisch \**kelnarios*, was zu althochdeutsch *kelnari*, mittelhochdeutsch *kelnære*, heute Kellner, ausgezeichnet paßt.

Gallisch \**kelnarios* heißt wörtlich ‚Vorsteher des Vorratsraumes‘, und diese Funktion kam dem so benannten grundherrlichen Beamten auch zu.

Der Sitz des Kelners müßte, bei deutscher Wortbildung, Kelnerhof oder Kellerhof heißen haben. Diese Form kommt tatsächlich vor, häufiger jedoch die andere ‚Kelnhof‘. Das letztere muß eine gallische Bildung sein.

Wie von zusammengesetzten Personennamen, so bildete das Gallische auch von Sachbezeichnungen (Appellativen) Kurzformen, wobei das Schlußglied ganz oder teilweise abgeworfen war. Stunden die Kurzformen allein, so war die Endung entweder ein einfacher Stammvokal oder ein angetretenes, meist diminutivisches Suffix, und oft trat dabei willkürliche Dopplung des vor der Endung stehenden Konsonanten ein<sup>52</sup>. Wurde die Kurzform dagegen selber als erster Bestandteil einer neuen Wortzusammensetzung verwendet, so scheint eine Veränderung des Ausgangs nicht stattgefunden zu haben. In unserem Falle vertrat bei der Bildung der Hofbezeichnung das bloße \**keln*— das längere \**kelnarios*, und es entstand, statt des ‚Kelnerhof‘, das kürzere ‚Kelnhof‘.

In gleicher Weise konnte das bloße *mage(s)*— das vollständige \**magiarios* vertreten, und statt des ‚Meierhof‘ konnte ein gekürztes ‚Meihof‘ (so bzw. Maihof heißt beispielsweise eine Häusergruppe am Stadtrand von Luzern,

---

<sup>47</sup> Grimm Dt. Wtb. VI, 1903, der freilich, seiner Ableitung von *maior* entsprechend, diese ursprüngliche als übertragene Bedeutung behandelt; daß sie die ursprüngliche ist, wird durch das franz. *maire* bezeugt, das u. W. stets den Sinn von ‚Vorsteher‘ aufweist.

<sup>48</sup> Vgl. altfranz. ‚*celenier*‘ Kellner.

<sup>49</sup> Über das Wort ‚Hof‘ vgl. unten S. 218 N. 164.

<sup>50</sup> Pedersen a. a. O. I 174.

<sup>51</sup> ebda II 56.

<sup>52</sup> ebda II 62; vgl. auch Hubschmied J. U., Drei Ortsnamen gallischen Ursprungs, in Ztschr. f. deutsche Mundarten, XIX 193 ff.

und es wäre interessant festzustellen, ob der Name nicht dem ehemaligen Meierhof des Klosters Luzern gilt<sup>53</sup>) sich bilden.

Diese Erörterungen erlauben, die Grundlage für die Bezeichnung, ‚Weibel‘, bisher ein etymologisches Rätsel, zu finden. Sein Sitz wird auch ‚Weidhube‘<sup>54</sup> genannt. In dieser Verbindung muß das Weid— die Kurzform zu Weibel darstellen, und zwar kann es sich, da dergleichen Kurzformen typisch gallisch sind, nur um ein gallisches Wort handeln. In Frage kommt eine Ableitung von der indogerm. Wurzel *ueidh*—<sup>55</sup>, von ähnlicher Bedeutung wie das ebenfalls hierher gehörende deutsche ‚Weide‘; ‚Weibel‘ wäre eine Weiterbildung mit gallisch ‚veles‘ = Seher<sup>56</sup>. Der letztere Appellativ galt freilich einer Kategorie der Druiden; doch dürfte seine profane Verwendung gerade in Zusammensetzungen nicht auszuschließen sein. Die Grundlage des ‚Weibel‘ wäre dann ein gall. ‚\*ueidha-veles‘, was lautgesetzlich sicher möglich ist.

Die Annahme dieser Ableitung ist um so berechtigter, als der Weibel ursprünglich tatsächlich der ‚Weide-Aufseher‘ wird gewesen sein<sup>57</sup>. Als solcher war er dem Meiger, der über die gesamte Flur gesetzt war, unterstellt; er war dessen Gehilfe, und von dieser Plattform konnte er hinabsteigen zum Laufboten und Polizeidiener, oder hinaufsteigen zum gewichtigen Gerichts- und Polizeibeamten. Hier hat es diesen, dort jenen Weg eingeschlagen, immer aber, und das spricht zugunsten unserer Ableitung, ist die Gehilfeneigenschaft an ihm haften geblieben.

Ob die Bezeichnung für den vierten grundherrlichen Beamten, den Förster, älter *forestarius*, zu Recht oder zu Unrecht von einem lateinischen *foresta*, das seinerseits eine Ableitung zu *foris* = draußen wäre, hergeleitet wird, ist weniger wichtig, als die Tatsache, daß das Wort jedenfalls nicht germanischer Herkunft ist. Daher dürfte es auch das damit bezeichnete Amt nicht sein. Ein gleiches gilt von Meiger, Kelner und Weibel; von den ersten beiden ist die nicht-germanische Herkunft des Wortes unbestritten, und dann dürfte die

---

<sup>53</sup> Daß ein solcher Meierhof, neben den 15 auswärtigen, bestanden hat, ergibt sich aus dem alten Hofrecht (Geschichtsfreund a. a. O. I 159).

<sup>54</sup> So im habsburg. österr. Urbarbuch (herausg. Pfeiffer Franz, 1850); S. 25: ‚Dâ ist ein guot, heisset diu Weidhuobe, . . .‘; S. 159: ‚Dâ lit ouch ein weithuobe, diu giltet iij müt rogggen unde viij schill. dn., die sint unz har einem weibel worden.‘; S. 167: ‚Dâ lit ouch ein weidhuobe, diu möhte jêrlich gelten v müt kernen; die hât unz har genossen ein weibel.‘; S. 143: ‚. . . , diu ist ein weithuoba der grâfschaft von Habsburg.‘ — Die S. 198 erwähnte ‚weibelhuobe, diu zuo der lantgrâfschaft hoeret‘, dürfte identisch sein mit der ‚weide huobe‘, die in der Marchbeschreibung des Twinges Ludiswile (v. Segesser, Ph. A., Luzerner Rechtsgeschichte I 779) genannt wird.

<sup>55</sup> Die Wurzel ist auch im Keltischen vertreten, vgl. Holder a. a. O. III 138.

<sup>56</sup> Holder a. a. O. III 145.

<sup>57</sup> Vgl. dazu die Offnung von Neftenbach (Zürich) in ‚Grimm Jb., Weistümer I (1840)‘ S. 76: ‚11. . . Welicher ouch hie weibel wirrt der sol des ersten sweren dem herren sine recht zu behalten vnd der gepursamy ihr holtz vnd velde zebehütten als vntzher sitt vnd gewöhnlich ist. — 12. Ouch sol ein weibel einem vobt sagen vnd fürbringen was er sicht vnd gehörtt das büßwirdig ist . . .‘.

vorgermanische Entstehung auch der Beamtungen nicht ernsthaft abzustreiten sein.

Es hieße den Germanen und ihrer Sprache ein schlechtes Zeugnis ausstellen, wenn man von ihnen annähme, sie wären nicht in der Lage gewesen, ihre ureigenste Schöpfung in der eigenen Sprache zu benennen; um so mehr, als es sich bei der Grundherrschaft um eine Einrichtung handelt, die ihre Interessen als Herrenkaste in unmittelbarster Weise berührte. Allerdings stellten die Germanen eine zahlenmäßig schwache Minderheit dar, und vermochten sich deshalb nicht in jedem Bereiche durchzusetzen. Dagegen besaßen sie die ausschließliche politische Macht, und es ist kaum denkbar, daß sie für rechtliche Neuschöpfungen, die sie kraft dieser Macht vornahmen, alle Benennungen sich aus einer fremden Sprache ausgeborgt hätten.

Dazu kommt, daß die ursprüngliche Bedeutung von Meiger und Weibel, aber auch von Kelner und Förster, die grundherrschaftliche Funktion muß gewesen sein, da sich von dieser Grundlage aus die verschiedenen abweichenden Bedeutungen am ungezwungensten erklären lassen. Sie müssen daher gleichzeitig mit dem Rechtsinstitut der Grundherrschaft entstanden sein, nicht nur als spezifische Appellative, sondern als Worte überhaupt. Dann hätten die Germanen, wenn man die Schöpfung der Grundherrschaft ihnen zuschreiben will, nicht nur die Worte aus einer andern Sprache entlehnt, sondern sogar neue Worte aus fremden Sprachen gebildet. Das aber ist schlechterdings ausgeschlossen. Sie haben eben das gesamte Institut der Grundherrschaft, und mit ihm auch die Bezeichnungen der grundherrlichen Beamtungen, wie unzähliges anderes, von ihren Vorgängern in der politischen Macht übernommen.

Die Grundherrschaft ist vorgermanisch. Sie ist mit der Unfreiheit des Volkes unlösbar verbunden, ist aus dieser und mit dieser geboren worden, und da diese Unfreiheit schon vorrömisch ist, ist es auch die Grundherrschaft.

Das schließt nicht aus, daß sie in den Jahrhunderten der römischen Herrschaft gewisse Veränderungen, sogar Neugestaltungen kann erfahren haben. So ist denkbar, daß in vorrömischer Zeit noch Wald im Überfluß vorhanden war, und ein Waldaufseher nicht benötigt wurde. Amt und Bezeichnung des *forestarius* können daher sehr wohl verhältnismäßig spät entstanden und dieser Appellativ galloromanischer Herkunft sein.

Die andern drei Beamtungen dagegen, Meiger, Kelner und Weibel dürften, da die Worte rein gallische Bildungen sind, gesamthaft vorrömisch sein; sie gehörten der grundherrschaftlichen Organisation an, wie sie vermutlich von Anfang an bestanden hat, und geben wertvollen Aufschluß über deren ursprüngliche Gestaltung.

Die grundherrschaftliche Verfassung pflegt man als Hofverfassung und die grundherrschaftlichen Rechtsnormen als Hofrecht zu bezeichnen. In diesen Verbindungen ist ‚Hof‘<sup>58</sup> nicht als Bauern- oder Gutshof, also als wirtschaft-

---

<sup>58</sup> Vgl. 218 N. 164.



liche Einheit aufzufassen. Zwar wurde auch darunter ein ‚Hof‘ verstanden, nämlich derjenige, der dem Grundherrn direkt unterstand und durch ihn oder seine Vertreter betrieben wurde; aber diese Betriebseinheit machte den grundherrlichen Hof noch nicht aus, da dazu im rechtlichen Sinne außerdem die Güter der hörigen Bauern gehörten; diese bildeten rechtliche Bestandteile des grundherrlichen Hofes, und sind im Rechtssinn unter diesem mitverstanden. Dieser juristische Begriff des Hofes umfaßte in Wirklichkeit das ganze Bauerndorf. Das gilt auch von den anderssprachigen Ausdrücken villa<sup>59</sup>, curtis, curia, u. a.

Die Lex Burgundionum schreibt für colonus einige Male<sup>60</sup> ‚originarius‘. Darunter kann nichts anderes verstanden sein, als ‚der Eingeborene‘.

Wenn eine Bevölkerungsklasse rundweg als ‚Eingeborene‘ bezeichnet wird, so offenbar zur Unterscheidung von den übrigen Bevölkerungsklassen, die dann eben nicht eingeboren, sondern zu irgendeiner Zeit zugewandert sind. Von den Burgundern, wie auch von den Franken und den Alamannen, ist das urkundlich erwiesen, und von den Kelten wird ein gleiches allgemein und mit Grund angenommen. Nun müssen aber, außer diesen obern Klassen, auch die Leibeigenen, also die servi im engern Sinne, da die Lex Burgundionum gerade sie dem ‚originarius‘ gegenüberstellt, fremdländischer oder doch gemischter Herkunft gewesen sein.

Aus der ungleichen Herkunft der hörigen und der leibeigenen Klasse läßt sich deren ungleiche Rechtsstellung verstehen. Der Eingeborene war im Besitz des Bodens, als die andern Bevölkerungselemente ins Land kamen, und diesen Besitz hat er behauptet. Freilich war er nun, wohl im Gegensatz zu früher, an diesen, seinen bearbeiteten Boden gebunden, war zu dessen Zubehör geworden; doch lag in dieser Zubehörqualität für ihn auch ein nicht zu unterschätzender Schutz gegen die Willkür der Machthaber, da er nicht beliebig von der Hauptsache, dem Boden, losgelöst werden durfte. Eine solche Loslösung scheint nur strafweise, insbesondere als Folge versäumter Abgabepflichten zulässig gewesen zu sein<sup>61</sup>. Ließ er sich eine solche nicht zuschulden kommen, so konnte er von seinem Boden nicht losgelöst, konnte nur mit diesem veräußert werden. Daher auch werden in alten Veräußerungs-urkunden die zum Boden gehörenden mancipia unter den Zubehörden des Veräußerungsgegenstandes aufgeführt. So erfolgt um 700 n. Chr. die Schenkung eines Hofes (curtis) samt allem Erdreich, allen Matten, Wäldern, Wassern und Wasserläufen, Feldern, Unfreien, überhaupt mit allem, was der Schenker in diesem Hof besaß<sup>62</sup>; oder eine Veräußerung von 744 erfolgt mit allen Häusern, Gebäuden, Unfreien (mancipia), Sklaven, Sklavinnen, Be-

---

<sup>59</sup> So heißt das ‚in villa migrare‘ der Lex Salica 45 ganz einfach: ‚in ein (anderes) Dorf ziehen‘.

<sup>60</sup> Lex Burg. 7, 17, 21.

<sup>61</sup> Lex Alam. 23.

<sup>62</sup> Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I 2 (... dono in villa... quicquid in ipsa curte visus sum habere tam terris, quam pratis, silvis, aquis, aquarum, campis, mancipiis, omnia quicquid ipsa curte habemus).

wohnern (accolae), Feldern, Matten, Weiden, Wäldern, mit allem Vieh, u. a. <sup>63</sup>. Diese Beispiele lassen sich beliebig vermehren, auch aus spätern Jahrhunderten, so beispielsweise zählt eine Urkunde von 861 auf als Zubehör, ‚mit den Huben, Hörigen (mancipia), Feldern, Matten, Weiden, Wäldern, Gewässern und Wasserläufen...‘ <sup>64</sup>. Ähnlich lauten Urkunden von 885, von 993/6, von 1081, von 1082, u. a. m. <sup>65</sup>.

Das Zubehörverhältnis scheint als umgekehrt verstanden zu sein in einer Urkunde von 716/20 <sup>66</sup>, wenn die Veräußerung des ‚Hörigen‘ (colonus) Erfoin samt seiner Frau und allen seinen Pertinenzen, mit Haus und mit Land und mit allem, was zu ihm gehört, und die eines andern Unfreien (servus) Namens Waldolf mit Haus, mit Land und allem, was zu ihm gehört, erfolgt.

Jedenfalls geht aus diesen Urkunden das Eine mit Deutlichkeit hervor: Boden und Bebauer bildeten ein untrennbares Ganzes.

Die Schollengebundenheit war für den Hörigen nicht nur Fessel, sondern auch Schutz. Um diesen Schutz stellte er sich tatsächlich und rechtlich besser als der völlig Leibeigene. Jener war, wie die Sache, der er zugehörte, unbewegliches, dieser dagegen bewegliches Gut, und infolgedessen beliebig veräußerlich und beliebig versetzbar. Es stand völlig in der Willkür des Leibes herrn, was er mit diesem mobilen Gute tun wollte; er konnte es verkaufen, verpfänden, verschenken, usf.

Im Unterschied zur Hörigkeit, konnte die Leibeigenschaft verschiedenen Ursprungs sein. Als Strafe wird sie in den frühgermanischen Gesetzen bestimmt für die freigeborene Burgundin bei Ehe mit einem Unfreien <sup>67</sup>, bei Blutschande <sup>68</sup>, für Frau und urteilsfähige Kinder des Wegelagerers <sup>69</sup>, bei wiederholter Mißachtung des Sonntagsarbeitsverbotes <sup>70</sup>, für die Freigeborne, die sich durch einen Hörigen mit Willen entführen läßt <sup>71</sup>, für den Freigebornen, der sich mit eines Andern Sklavin öffentlich verehelicht <sup>72</sup>. Außerdem muß die aus der Kriegsgefangenschaft entstehende Leibeigenschaft eine gewisse Rolle gespielt haben, da die Lex Burgundionum sowohl von freigebornen Burgundern, die aus Alamannien zurückkehren, als auch von kriegsgefangenen Goten, die aus dem Gebiet der Franken herkommen, handelt <sup>73</sup>. Schon aus diesen Einzelfällen geht hervor, daß die leibeigene Klasse nicht eine homogene Bevölkerungsschicht sein konnte; wenn auch die strafweise

---

<sup>63</sup> Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I 11.

<sup>64</sup> Font. Rer. Bern. I 234.

<sup>65</sup> Font. Rer. Bern. I 238, 285, 344, 345.

<sup>66</sup> Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I 3 (...et de colonis meis Erfoinum cum uxore sua et cum omni apertinentia sua, cum casa et cum terra et cum omnibus suis, et alium servum nomine Waldolfum cum casa, cum terra et cum omnibus ad eum pertinentibus...).

<sup>67</sup> Lex Burg. 35, 2.

<sup>68</sup> Lex Burg. 36.

<sup>69</sup> Lex Burg. 47.

<sup>70</sup> Lex Alaman. 38, 5.

<sup>71</sup> Lex Salica 13, 5.

<sup>72</sup> Lex Sal. 25, 2.

<sup>73</sup> Lex Burg. 56; 107, 3.



Leibeigenschaft nicht eben häufig dürfte gewesen sein, so trug sie doch zur Vermischung der untersten Klasse mit Abkömmlingen der obersten Klassen bei. Die Kriegsgefangenschaft ihrerseits lieferte naturgemäß ebenfalls heterogenste Elemente.

Nun ist wahrscheinlich, daß auch das eingeborene Element in der Klasse der Leibeigenen vertreten war. Schon die strafweise Vertreibung von der Scholle muß im Laufe der Jahrhunderte ihren Beitrag geleistet haben, vermehrt vielleicht um andere, nicht rechtmäßige, aber durch die Machthaber willkürlich vorgenommene Vertreibungen. Denn durch die Vertreibung und Loslösung von der Scholle wurden die Betroffenen kaum frei, sondern im Gegenteil in stärkerem und unmittelbarerem Maße der Gewalt ihrer Herren unterworfen, wurden leibeigen. Die Scholle stund nicht mehr schützend zwischen ihnen und dem Herrn.

Auch andere Ursachen vermochten von der Hörigkeit zur Leibeigenschaft zu führen. Das Hörigkeitsverhältnis muß zwar von Anfang an erblich gewesen sein, da sonst schon mit der ersten Generation die Hörigkeit aufgehört hätte und dieser Stand verschwunden wäre. Aber die Hörigkeit war nicht denkbar ohne den entsprechenden Grund und Boden. Fehlte dieser, so gab es keine Hörigkeit mehr, es blieb nur noch die Leibeigenschaft.

Schon damals wird die bäuerliche Bevölkerung sich stark vermehrt haben. Durch Teilung der Bauerngüter, durch Beifänge in der Allmend, durch Rodungen usf. schuf man die Möglichkeit, auch der zahlreicheren jüngern Generation eigenen Boden zu beschaffen und ihnen die Hörigkeit zu erhalten. Doch hatte diese interne Expansion schließlich ihre Grenzen. Die Allmend, die rodbaren Wälder waren nicht unerschöpflich, und überdies konnte das Machtwort des Grundherrn Schranken setzen, namentlich dann, wenn es ihm an Gesinde mangelte. Es schied sich mit der Zeit aus der hörigen und landbesitzenden eine landlose Schicht aus, und deren Landlosigkeit führte zur Leibeigenschaft.

So dürfte denn das eingeborene Bevölkerungselement einen, vermutlich nicht unwesentlichen Teil der leibeigenen Klasse ausgemacht haben; aber es hatte das Merkmal der Eingeborneneigenschaft, die Schollengebundenheit verloren und erschien daher nicht mehr als Eingeborne, originarii.

Sieht man von diesen besondern Verhältnissen der leibeigenen Klasse ab, so war der Unterschied der Klassen zugleich ein solcher der Rassen. Die Hörigen waren die seit alters im Lande angesessene, die Freigebornen — Kelten und Germanen — die verhältnismäßig spät zugewanderte Bevölkerung<sup>74</sup>.

Dabei besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, daß Kelten und Germanen der gleichen Rasse angehörten. Schon in dem gleichen Ursprung ihrer Sprachen liegt ein Zeugnis dafür. Andere Zeugnisse sind in den Nachrichten der Alten enthalten.

---

<sup>74</sup> Das fehlende *conubium* (Eheverbot) zwischen Freien und Unfreien dürfte daher nicht nur, vielleicht ursprünglich überhaupt nicht auf Standesvorurteile, sondern auf ein Postulat der Eugenik zurückgehen. Die Rasse des Herrenvolkes sollte möglichst rein erhalten bleiben.

Der Grieche Poseidonios, der zwischen 100 und 80 v. Chr. Gallien bereist und sich eine vorzügliche Kenntnis aller keltischen Dinge erworben hat, schildert die Gallier als ‚hochgewachsene blonde Recken‘<sup>75</sup>. Mit den gleichen Merkmalen schildern die alten Römer die Germanen: hoher Wuchs, rötliche Haare<sup>76</sup>.

Allerdings handelt es sich hier lediglich um äußere Rassenmerkmale. Doch ist ihre Übereinstimmung so auffallend, und zugleich der gemeinsame Unterschied im Vergleich zu der übrigen, eingebornen Bevölkerung so eindeutig, daß von diesen äußern Rassenmerkmalen unbedenklich auf Rassengleichheit geschlossen werden darf.

Dann gehören nicht nur die Germanen, sondern auch die Kelten der nordischen Rasse an, und deren sicherstes Merkmal ist die Dolichocephalie oder Langschädligkeit.

Anthropologische Messungen im Schweizer Mittelland haben ergeben, daß 83,6 % der erfaßten Schädel brachykephal, kurzschädlig sind, also nicht der nordischen, sondern nur derjenigen Rasse angehören können, die als homo alpinus (Alpenmensch) bezeichnet wird. Die ausgesprochenen Langschädler machten bloß 1,6 %, und die gemäßigten Langschädler nebst Zwischenformen weitere 11,8 % aus<sup>77</sup>. Allerdings haben die Messungen sich nicht auf eine so große Zahl von Schädeln erstreckt, daß ihr Ergebnis als ein allgemein gültiges<sup>78</sup> und bis ins einzelne richtiges angesehen werden darf. Richtig ist es immerhin insofern, als die Kurzschädligkeit bei uns weit überwiegt.

Die anthropologischen Tatsachen erhärten die bisher gezogenen Schlüsse und erläutern sie in eindrucklicher Weise. Die Masse unseres Volkes, von brachykephaler Rasse, sitzt schon seit Urzeiten im Lande; sie stellt die unfreien Stände der keltischen und der frühgermanischen Zeit dar. Die später zugewanderten Dolichocephalen, die Kelten und etwa ein Jahrtausend nachher die Germanen, bildeten eine zahlenmäßig nur unbedeutende Minderheit, und ihre Rasse hat sich nur in Spuren zu erhalten vermocht. Diese Minderheit war die Herrenkaste der keltischen und der frühgermanischen Zeit.

## II. Die Keltische Gewaltherrschaft.

‚Aller Knechtschaft Ursprung ist Krieg und Eroberung‘<sup>79</sup>.

Dieser Satz wird auch für die Unfreiheit in unserem Lande richtig sein. Eroberer waren die Kelten.

<sup>75</sup> Vgl. Staehelin Felix, Die Schweiz in römischer Zeit, 2. Aufl. S. 19.

<sup>76</sup> Tacitus, Germania 4.

<sup>77</sup> Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Art. Anthropologie.

<sup>78</sup> Eine Ausnahme macht das Gräberfeld von Münsingen (Bern). Der Ort war aber ein fester Platz der Kelten (vgl. unten S. 201), weshalb in ihm das dolichocephale Element überwiegen konnte.

<sup>79</sup> Grimm Jakob, Deutsche Rechtsaltertümer I 320.

Diese bemächtigten sich in den ersten Jahrhunderten des letzten vorchristlichen Jahrtausends weiter Gebiete Mittel- und Westeuropas. Aber sie zogen nicht in ein menschenleeres, von Urwäldern und unberührten Steppen bedecktes Land; Mittel- und Westeuropa war damals bereits erschlossen und verhältnismäßig dicht besiedelt. Die Kelten kamen nicht als Pioniere und Siedler her, sondern als Eroberer; sie unterwarfen die eingesessene Bevölkerung und warfen sich zu deren Herren auf. Schon ihr Name sagt es; denn ‚Celtae‘ heißt die ‚Erhöhten‘ oder ‚Gehobenen‘<sup>80</sup>, galt also denjenigen Volksstämmen, die sich über die andern, eingesessenen Völker erhoben hatten und zur Herrenklasse geworden waren.

Aber die Kelten machten im besten Fall einen Zehntel, vielleicht auch nur einen Zwanzigstel der gesamten Bevölkerung aus, und es ergibt sich die kaum faßbare Tatsache, daß es dieser Minderheit gelungen ist, eine vielfache Mehrheit während Jahrhunderten unterm Joch zu halten. Daß die Unterwerfung selber gelang, kann weniger überraschen, da die eingesessene Bevölkerung in eine Vielheit von verhältnismäßig kleinen Stämmen, die unter sich keinen politischen Zusammenhang hatten, vermutlich sogar zum großen Teil untereinander verfeindet waren, gespalten gewesen sein wird. Diese Stämme einen nach dem andern zu besiegen und zu unterwerfen, mag an die Kelten keine sehr hohen Anforderungen gestellt haben, namentlich wenn sie dem einzelnen Gegner nicht nur in der Kriegskunst, sondern auch in der Zahl überlegen waren, und überdies die Eroberungen sich auf Jahrzehnte, sogar auf Jahrhunderte verteilten. Nicht so selbstverständlich und ohne weiteres erklärlich ist dagegen die Tatsache, daß sie es verstanden haben, die Eroberungen während Jahrhunderten zu behaupten und die unterworfenen Völker zu beherrschen. Für die Zeit der römischen Herrschaft mag die Anwesenheit oder Bereitschaft der römischen Legionen die Erklärung liefern. Doch muß die Knechtschaft der Masse schon vorher mehrere Jahrhunderte bestanden haben, und daß das möglich war, darin liegt das Unfaßbare.

Es mag sein, daß die Masse der Bauernschaft, weil man ihr den Boden gelassen hatte, die Hörigkeit nicht besonders hart empfand. Doch unbemerkbar konnte sie nicht sein, und schon die regelmäßigen Abgaben erinnerten unablässig an die Schmach der Unfreiheit. Sollte der Bauer sich leichthin mit solchen Tatsachen abgefunden, auf die Wiedererlangung der vollen Freiheit verzichtet haben?

Die Geschichte weiß von Versuchen der gallischen Bauern, sich zu befreien, zu berichten. So entfesselten sie — man nannte sie Bakauden oder Bagauden — im Jahre 284 n. Chr. einen furchtbaren Aufstand, den die römischen Legionen erst nach zwei Jahren zu meistern vermochten. In den Jahren 408 und 414 machten sich die Bakauden wieder bemerkbar, und um 435 brach ein neuer, gewaltiger Aufstand aus, der nicht nur fast ganz Gallien,

---

<sup>80</sup> Stammverwandt mit lat. cēl-sus emperragend, erhaben (vgl. ex-cel-sior, ex-cel-lentia, deutsch Excellenz). Cel-tae ist Passivpartizip, zu welchem ursprünglich ein feminines Substantiv (teuta Volk?) gehörte. Vgl. dazu Holder a. a. O. I 888.

sondern auch Spanien erfaßte. Auch jetzt wieder dauerte es zwei Jahre, bis die römischen Heere Herr der Lage wurden<sup>81</sup>.

Ob die Bauernschaft unseres Landes an den Erhebungen der Bakauden ebenfalls Anteil hatte, steht nicht fest. Indessen dürfte schon damals die Freiheitsliebe nicht minder in den Bergländern zuhause gewesen sein als in den ebenen Gebieten, und wenn irgendwo, so hat sie dort zu allen Zeiten Zuflucht und Verfechter gefunden. Stellt doch die Erhebung der Waldstätte nichts anderes dar als ein Stück Bauernbefreiung in urkundlicher Zeit<sup>82</sup>; bei Morgarten, Sempach, Näfels, usf. stunden der Herrenkaste und ihrem Gefolge die Bauern gegenüber, mit dem Unterschied nur, daß ihnen das Kriegsglück günstiger war als ein Jahrtausend früher ihren Urahnen, den Bakauden.

Die Bakauden-Aufstände fallen in die spätrömische Zeit. Aus der frühern römischen Zeit fehlen ähnliche Nachrichten über Bauernbewegungen. Das bedeutet nicht notwendig, daß damals nicht auch Befreiungsversuche stattgefunden hätten, sondern nur, daß davon keine Kunde auf uns gekommen ist. Nicht anders auszulegen ist das Fehlen von Nachrichten aus der vorrömischen Zeit; diese ist überhaupt so gut wie nachrichtenlos, und das Wenige, das wir davon wissen, bezieht sich nicht auf innerpolitische Ereignisse.

Sollten indessen bereits in vorrömischer Zeit Bauernaufstände stattgefunden haben, so war ihnen jedenfalls kein besserer Erfolg beschieden als denjenigen der Bakauden; es gelang nicht, das Joch der Knechtschaft endgültig abzuschütteln. Und doch standen sie damals nicht der römischen Kriegsmacht und Kriegskunst gegenüber, sondern bloß einer Herrenkaste, der sie in der Zahl um ein Vielfaches überlegen waren. Wenn sie trotzdem unterlagen oder doch auf die Dauer sich nicht zu behaupten vermochten, so muß das seine besonderen Ursachen haben.

Um diesen Ursachen nachzugehen, müssen wir weiter ausholen.

Das Wort ‚Amt‘, älter *ambt*, *ambet*, althochdeutsch *ambaht*, ist aus dem Gallischen entlehnt<sup>83</sup>. ‚Amt‘ erscheint im Deutschen, wenn es den Amtsprengel oder die Funktion in einem solchen bezeichnet, stets als Neutrum. Daher ist eine gallische Grundlage ‚ambaktom‘ anzunehmen.

‚ambaktom‘ ist passives Partizipium zum Verbum \* *ambag*—, gebildet vom Stamm \* *ag*— treiben, mit dem Praefix *amb(i)*— = *um* — *herum*; es würde, wörtlich genommen, ‚herumgetrieben‘ bedeuten.

In unserem Falle liegt eine andere Bedeutung zugrunde.

Viele vordeutsche Flußnamen lassen sich nur aus uralten, naturreligiösen Vorstellungen erklären. Besonders die oft verheerenden Wirkungen der Berg-

---

<sup>81</sup> Vgl. Stein a. a. O. 95 f., 480 f. — Holder a. a. O. I 329 ff.

<sup>82</sup> Auch die Zeit zwischen den Bakaudenaufständen und der innerschweizerischen Bauernbefreiung dürfte nicht ereignislos gewesen sein; so weiß die mündliche Überlieferung von einem Kampf der Bauern gegen den Adel im Jahre 995 oder 997 am Fließchen Schwarzach im Thurgau zu berichten, und meldet sogar die Namen sowohl des Bauernhauptmanns als auch des Anführers des Adels; Thurgauische Beiträge z. vaterländ. Gesch. II (1861) 9 und X 8.

<sup>83</sup> Holder A. a. a. O. I 114 f., III 582, der freilich von *ambaktus* = Sklave herleitet, was schon der Bedeutung halber kaum richtig sein kann.



gewässer und größerer Flüsse mochten den Glauben erwecken, es hausten mächtige Geister, Dämonen, in denselben<sup>84</sup>. Selbst die natürliche Bewegung des Wassers, das Fließen, erschien als Werk dieser Dämone. Das Wasser floß nicht nach physikalischen Gesetzen, sondern weil eine höhere Macht ihm diese Bewegung mitteilte, es ‚trieb‘. Diese Vorstellung liegt ja auch — mehr unbe- wußt — noch unserer Redeweise zugrunde, daß das Wasser dahintreibe, daß der Fluß dem Tale, dem Meere zu treibe.

Auch auf gallisch wird man statt ‚fließen‘ ebenfalls ‚treiben‘, gallisch \* ag—, gesagt haben; \* ambag— hieß dann ‚herumfließen‘ oder ‚umfließen‘ und ambaktom infolgedessen ‚herumgeflossen‘ oder ‚umflossen‘.

Zu ambaktom als Verbaladjektiv gehörte ein Substantiv im Nominativ, und zwar kann die deutsche Bedeutung ‚Amt‘ sich nur entwickelt haben, wenn dieses Substantiv einen Bezirk, ein Gebiet bezeichnete. In dieser Weise ergänzt, besaß das ‚ambaktom‘ den Sinn von ‚umflossenem Gebiet‘.

Setzt man diesen Ausdruck in Beziehung zur territorialen Gliederung des Staatsgebietes, also zur Gebietseinteilung, so erkennt man, daß in ihm ein leitender Grundsatz niedergelegt ist; derjenige nämlich, daß das Staatsgebiet in solche Sprengel aufzuteilen sei, die von Gewässern umflossen, deren Grenzen also durch Gewässer gebildet werden. Die letztern, sowohl Wasserläufe als auch Seen, eignen sich infolge ihrer Unverrückbarkeit und leichten Erkennbarkeit vorzüglich zur Grenzziehung. Daher ist die Tatsache, daß sie grundsätzlich zur gegenseitigen Abgrenzung der politischen Sprengel dienen sollen, an sich nichts Ungewöhnliches. Nicht so selbstverständlich dagegen ist die Tatsache, daß dieser Grundsatz sogar in der amtlichen Benennung der Sprengel zum Ausdruck gebracht wird; daß man sich also nicht damit begnügte, den Sprengel lediglich als Gebiet oder ähnlich zu bezeichnen, sondern ausdrücklich von ‚umflossenem Gebiet‘ spricht.

Dieser Sachverhalt wird weniger merkwürdig, wenn zu dem ‚ambaktom‘ außer dem Substantiv im Nominativ ein oder mehrere Gewässernamen im Instrumentalis treten, und der Ausdruck die Form erhält: ‚das von der Aare, oder der Thur, usf. umflossene Gebiet‘. In dieser vollständigeren Formel ist die weitere Regel niedergelegt, daß der Sprengel nach dem oder den Grenzgewässern zu benennen sei. Es ist wenig wahrscheinlich, daß man lange Sprengelnamen bildete und die Namen aller begrenzenden Gewässer einbezog. Man beschränkte sich darauf, den Namen von nur einem der Grenzgewässer in die amtliche Formel aufzunehmen und diesen damit zum eigentlichen Sprengelnamen zu bestimmen. Das war um so eher gängig, als, wie es scheint, das \* ambag— von einem ursprünglichen ‚umfließen‘ zu einem bloßen ‚befließen‘ oder ‚bespühlen‘ verblaßt war, so daß ‚ambaktom‘ richtiger mit ‚beflossen‘ oder ‚bespühlt‘ zu übersetzen ist.

Daß ‚ambaktom‘ aus der adjektivischen Funktion zum Substantiv aufgestiegen ist, ist nichts Außergewöhnliches.

<sup>84</sup> Vgl. dazu Hubschmied J. U., Sprachliche Zeugen für das späte Aussterben des Gallischen, in ‚Vox Romanica‘ III (1938) 61 ff.

Nach seinem Ursprung bedeutet ‚Amt‘ einen Bezirk, und zur Bezeichnung einer Funktion im Bezirk ist es erst in übertragenem Sinn geworden.

Ebenfalls auf die keltische Gebietseinteilung zurück geht die Bezeichnung für den kirchlichen Sprengel: deutsch Pfarre.

Althochdeutsch lautet das Wort ‚pfarra‘. Das pf— wird durch die oberdeutsche Lautverschiebung aus p— entstanden sein, so daß älteres \*parra anzunehmen ist. Eine solche Form wird dem Gallischen zugewiesen, und ihm die Bedeutung von ‚eingehegtem Land‘ beigelegt<sup>85</sup>. Genau die gleiche Bedeutung besaß das althochdeutsche para<sup>86</sup>, was die Vermutung nahelegt, beide Worte seien auf eine gemeinsame Grundlage zurückzuführen. Es dürfte ein vorhochdeutsches bara anzunehmen sein, sofern, nach Ausweis des mittelhochdeutschen<sup>86</sup> nicht schon die althochdeutsche Form richtiger bara lautete. Als Grundlage ergäbe sich ein gallisches \*par(r)a.

Vor- bzw. althochdeutsch ‚bara‘ wäre Lehnwort, und das anlautende b— stellte leniertes (erweichtes) p— dar<sup>87</sup>. Daneben müßte sich im Gallischen die unlenierte Form behauptet haben.

In den lateinischen Urkunden findet sich für das deutsche Pfarre regelmäßig ‚parochia‘, französisch zu ‚paroisse‘ Kirchgemeinde geworden. Parochia geht zurück auf eine Ableitung von gallisch \*para mit dem kollektiven \*oukia, zu \*ouk(su) oben<sup>88</sup>, hier nicht in örtlicher, sondern in übertragener, abstrakter Beziehung verwendet, so daß gall. \*paroukia mit ‚Para-Obrigkeit‘ wiederzugeben ist.

Die Ableitung des lenierten ‚bara‘ mit dem Suffix \*—ono—, das ebenfalls ‚oben‘, sowohl im örtlichen wie im abstrakten Sinn, bedeutet<sup>89</sup>, hier im letztern Sinn aufzufassen, ergab, \*baronos<sup>90</sup> = Bara-Oberer, erhalten in franz. baron und deutsch Baron. Das Kollektivum dazu lautete ‚baronia‘ von der Bedeutung ‚Bara-Obrigkeit‘.

\*Paroukia und baronia haben, wenigstens teilweise, den umgekehrten Bedeutungswandel durchgemacht wie ambaktom > Amt; aus Bezeichnungen für die Funktion wurden sie außerdem zu solchen des Sprengels.

Die Tatsache, daß \*para sich in Apellativen der kirchlichen, bara dagegen sich in solchen der weltlichen Organisation des Staates erhalten haben, liefert die Erklärung für das Nebeneinanderbestehen der beiden Formen. Wie die christliche, so hat auch schon ihre Vorgängerin, die Druidenkirche, an alten Formen festgehalten, und diese, unberührt vom Wandel der Zeiten, an die

<sup>85</sup> Hubschmied J. U., Drei Ortsnamen gall. Ursprungs, in Zeitschrift für deutsche Mundarten, XIX 170 N. 5.

<sup>86</sup> Schade Oskar, Altdeutsches Wörterbuch (1872—1882) I S. 40.

<sup>87</sup> Pedersen a. a. O. I 429 weist für das Britann. die Lenition p—>b— nach.

<sup>88</sup> Hubschmied a. a. O., Vox Romanica III 96 ff.

<sup>89</sup> Dass das Gall. ein Suffix \*—ono— von der Bedeutung ‚oben‘ besaß, erschließt sich beispielsweise aus den beiden franz. Namen ‚Vallon de St. Imier‘, auch einfach ‚Le Vallon‘ genannt, und ‚Chasseron‘. Ersteres ist der obere, bedeutend ausgedehntere Teil des Tales der Schüß z. Zihl/Bielensee, letzterer der höchste Gipfel des Neuenburger-Juras.

<sup>90</sup> Nach Zerfall des Auslautes wurde das Wort von den Lateinern als n-Stamm behandelt, daher der Plural, ‚barones‘ (z. B. Font. Rer. Bern. I 454).



Nachwelt überliefert. \* para > Pfarre und \* paroukia > parochia gehörten der Kirchensprache an, und deshalb weisen sie die ältere Lautstufe auf. Bara dagegen und Baron, Baronie, zeigen als weltliche Kinder die regelmäßige Entwicklung.

Die Ableitungen Parochia, Baron und Baronie tun dar, daß die ursprüngliche Bedeutung von gallisch \* para nicht kann ‚eingehegtes Land‘ gewesen sein. Das Wort hat vonhause aus überhaupt nicht Land bedeutet, sondern einfach ‚Teil‘ oder ‚Abteilung‘. Es ist stammverwandt mit lateinisch par—s Teil, und mit diesem auf die indogerm. Wurzel per zuteilen<sup>91</sup>, zurückzuführen.

Zur Bedeutung von Land gelangte das Wort erst infolge seiner Verwendung als Fachausdruck bei der Einteilung des Staatsgebietes, damals, als zur Unterteilung bestehender Amtssprengel, der ambakta, geschritten wurde. Man zerlegte diese in Teile und nannte letztere ganz richtig \* para, womit das Wort die spezifische Bedeutung von ‚Land-Teil‘ erhielt und behielt. Es hat seinen Geltungsbereich sogar ausgedehnt, verallgemeinert, so daß schließlich jedes beliebige Landstück zur \* para, später bara, wurde. Da die Begrenzung kleinerer Landstücke durch Zaun und Hag wird kenntlich gemacht worden sein, entwickelte sich die Bedeutung von ‚eingehegtem Land‘.

Die Appellative Amt, Baronie, Pfarre und Parochie sind sicher gallischer Herkunft. Sie beweisen, daß die Kelten das eroberte Land in Sprengel einteilten, und zwar muß diese Einteilung eine durchgreifende sowohl als auch eine dauerhafte gewesen sein, da sonst ihre technischen Ausdrücke sich nicht bis heute hätten behaupten können.

Welchen Zweck verfolgte diese Einteilung in verhältnismäßig kleine Sprengel, wie beispielsweise die Baronie einer war? Da das Land schon vor der Eroberung besiedelt war, muß es auch schon vorher eine politische Gliederung besessen haben. Diese bildet das territoriale Fundament jeden geordneten Staatslebens. Wenn die Kelten die vorgefundene Gliederung nicht bestehen lassen und übernommen haben, so offenbar deshalb, weil sie den unterworfenen Völkern ein staatliches Eigenleben nicht gestatteten, sondern die Verwaltung des eroberten Gebietes an sich zogen. Dann werden sie die Verwaltung auch selber ausgeübt, den einzelnen Sprengeln Leute aus ihrem Stamm vorgesetzt haben.

So richtig diese Folgerung theoretisch sein mag, so ist doch nicht ohne weiteres verständlich, daß sie wirklich in die Tat umgesetzt wurde, und überhaupt in die Tat umgesetzt werden konnte. Denn als schwache Minderheit hatten die Kelten am ehesten Aussicht, ihre Herrschaft zu behaupten, wenn sie zusammenblieben. Nur die zusammengeballte Kraft der Minderzahl schien die beste Gewähr zu bieten für die Selbstbehauptung innerhalb einer zahlenmäßigen Übermacht, die, weil durch Waffengewalt ihrer angestammten Freiheit beraubt, dem Unterdrücker kaum freundlich gesinnt war. Die Verwaltung der Sprengel durch eigene Leute bedeutete für die Minderheit eine gefährliche Zersplitterung der Kräfte.

<sup>91</sup> Walde-Pokorny, Vergleichendes Wörterbuch der indogermanischen Sprachen II 40 f.

Die Kelten haben diese Zersplitterung gewagt. Das konnten sie nur, wenn genügende Sicherungen vorhanden waren. Vor allem war für jede der losgelösten, in die einzelnen Sprengel gesetzten Gruppe eine ausreichende Sicherung notwendig. Diese konnte nur ausgesprochen militärischer Art sein. In doppelter Hinsicht. Die herrschende Klasse blieb eine Klasse in Waffen; Kampf und Krieg war ihr Beruf, und die unablässige Übung im Kriegshandwerk ihre Beschäftigung. Doch das allein wog ihre Minderzahl nicht auf. Gegen jede Überraschung gewappnet ist auch der Berufskrieger erst im gesicherten Ort, gesichert sowohl durch seine Lage als auch durch künstliche Vorkehrungen. Diesen Erfordernissen entsprachen am besten feste Häuser, umgeben mit Zaun, Wall und Graben, und an schwer zugänglichen Orten. Solcher Art müssen die Sitze der keltischen Sprengelvorsteher schon in ältester Zeit gewesen sein; sie waren das, was ein späteres Zeitalter als Burg bezeichnet hat.

Denn der Appellativ ‚Burg‘ für den weltlichen Adelssitz ist verhältnismäßig jung. Feste Orte, deren Namen das —burg enthält, sind teilweise erst in urkundlicher Zeit entstanden, wie beispielsweise die Habsburg. Älter sind die Namen auf —berg, zurückzuführen auf gallisch *berga* = Burg<sup>92</sup>, so Bubenberg, Sternenberg, Dießenberg, Mannenberg, Ringgenberg, Werdenberg, Regensberg, usf.

Sehr alt sind die vielen Burgen, deren Namen auf —stein ausgehen, wie Thierstein, Falkenstein, Geristein, Grimmenstein, Burgistein, Reichenstein, Wartenstein, Werthenstein, Hertenstein, usf.

Dieses —stein kann mit deutsch, ‚Stein‘ = Mineral nichts zu tun haben. Zwei Gründe sprechen dagegen.

Die Rheinlinie und insbesondere das große Einfallstor des untersten Aaretals ist dicht besetzt mit ‚Stein‘-Burgen. Das Tal der Birs wird rheinwärts gesperrt durch Münchenstein, Reichenstein (Arlesheim<sup>93</sup>), Angenstein (Duggingen), Fürstenstein (Ettingen), etwas weiter zurück Mariastein (Metzerlen), früher, ‚im Stein‘ geheißen<sup>94</sup>, der nahe ‚Steinherrenberg‘ zeugt davon. Das unterste Aaretal weist auf dem linken Ufer die lange Reihe Böttstein, Bessenstein (Villigen), Wildenstein (Veltheim), Auenstein, Biberstein auf, während das Limmattal aarewärts gesperrt wird von der alten Burg Stein bei Baden. Nimmt man dazu verschiedene ‚Stein‘, von denen weder Urkunden noch die Bodenforschung über wehrhafte Bauten zu berichten wissen, wie Hertenstein (Ober-Siggental), Breitensein (Unter-Siggental), Stein (Unter-Ehrendingen), Langenstein (Siglisdorf), weiter zurück Wildenstein (Lenzburg), Steinbühl (Häggingen), Steinrüti (Brunegg); ferner im Fricktal, außer der Ruine

<sup>92</sup> Holder a. a. O. III 849. Das gall. fem. Genus hat im allgemeinen dem mask. weichen müssen, ist aber beispielsweise erhalten in der Öffnung von Alt-Regensberg vom Jahre 1456 (Grimm Jb. Weistümer I 81), wenn es heißt: ... ‚so zu der alten Rägensperg von alterhär gehört hätt‘.

<sup>93</sup> Sofern der angeführte Ortsname nicht selber Gemeindename ist, wird der letztere jeweilen in Klammern beigefügt.

<sup>94</sup> Hist. Biogr. Lex. d. Schweiz.

Thierstein (Gipf-Oberfrick), auch Stein (Aargau), Stein (Ittental) und Steinhubel (Elfingen), so ergibt sich ein dichtes Netz von festen Orten, die nur der einen Aufgabe dienen konnten: Schutz der Rheinlinie.

Unter der alamannischen Herrschaft war diese Linie eines solchen Schutzes nicht bedürftig, da sie nicht an der Grenze, sondern inmitten des Herrschaftsbereiches lag. Also müssen die militärischen Anlagen älter, sie müssen vorgermanisch sein. Das gleiche gilt von ihrer gemeinsamen Namenskomponente ‚—stein‘; auch sie ist vorgermanisch.

Der gleiche Schluß folgt aus einem andern Sachverhalt. Die frühmittelalterlichen Burgen waren in der Regel Holzbauten, wie überhaupt der Holzbau in weiten Gebieten unseres Landes uraltem Herkommen entspricht. Steinbauten dürften vor der römischen Herrschaft kaum vorgekommen sein, und nach deren Ende scheint der Holzbau sich allgemein wieder durchgesetzt zu haben. Davon machten auch die festen Häuser keine Ausnahme; die Burgen des frühen Mittelalters waren aus Holz erbaut. Da nun die ‚Stein‘-Burgen vorwiegend zum allermindesten ins Frühmittelalter hinaufreichen, kann das ‚Stein‘ nicht im Sinne von ‚steinern‘ verstanden sein. Selbst abgesehen davon, daß nicht recht zu begreifen wäre, wie ein, für damalige Begriffe immerhin imposanter Bau einfach als ‚Stein‘ hätte bezeichnet werden wollen.

Der Appellativ ‚Stein‘, gesprochen ‚Stei‘, muß einen andern Sinn und Ursprung haben.

Es dürfte eine Ableitung vom gleichen Wortstamm \*stam—, \*staw—, auf den Stäfa, Stäffis, Estavayer, zurückgehen<sup>95</sup>, vorliegen, und zwar ein kollektives \*stawia. Daraus wurde \*staja, Steje (Name einer Häusergruppe in der Gemeinde Wahlern) und Stei, geschrieben Stein. \*Stawia bedeutet ein Gebilde von Stämmen, ein aus Stämmen errichtetes Gebäude, also eine Art Blockhaus, und von dieser Art dürften die festen Häuser schon in vorrömischer Zeit gewesen sein. \*Stawia werden infolgedessen bereits die befestigten Sitze der Sprengelvorsteher geheißen haben, denen zu Beginn der keltischen Herrschaft die Verwaltung und Beherrschung des Landes überantwortet wurde. Wenn auch nicht alle die \*stawia-Burgen in so alte Zeit hinaufreichen mögen, so dürfte es doch bei manchen von ihnen der Fall sein. Manche dieser Burgen werden aber überhaupt abgegangen und, weil Holzbauten, spurlos verschwunden sein; höchstens daß gewisse Ortsnamen, die ein ‚Stein‘ enthalten, daran erinnern<sup>96</sup>.

Außer den bereits angeführten, sind im erfaßten Gebiet<sup>97</sup> folgende ‚Stein‘-Burgen urkundlich nachweisbar: Falkenstein (Balstal), Blumenstein, Geristein (Bolligen), Ramstein (Bretzwil), Wildenstein (Bubendorf), Burgi-

<sup>95</sup> Hubschmied a. a. O. Vox Romanica III 128.

<sup>96</sup> So liegt das Gehöft ‚Steinacker‘ bei Nieder-Lindach (Kirchlindach) ziemlich genau am Standort einer verschwundenen Burg (vgl. Histor. Biograph. Lex. d. Schw.); am Südhang des Bärhegenknubels (Sumiswald), mit dem verschwundenen Schloß der Sage, liegt eine Flur ‚Steinweid‘.

<sup>97</sup> Erfaßt sind die Kantone Aargau, beide Basel, Bern deutscher Teil, Luzern, Solothurn, Schwyz, Unterwalden, Uri, Zug.

stein, Thierstein (Büsserach), Königstein (Küttigen), Wartenstein (Lauperswil), Blauenstein (Klein-Lützel), Langenstein (Melchnau), Reifenstein (Reigoldswil), Neuenstein (Wahlen), Helfenstein (Wahlern), Hertenstein (Weggis), Wertenstein, Grimmenstein (Wynigen), Böttenstein (Zofingen), Reichenstein (Zweisimmen), dann Kienstein, alter Name der Burg Worb, Enggistein (Worb).

Diese ‚Stein‘-Namen dürften nur einen Bruchteil der keltischen \*stawia vertreten, und einer Ruine gleich, von der im Laufe der Jahrtausende Stück um Stück abgebröckelt ist, in die urkundliche Zeit hineinragen. Dennoch bilden sie ein sicheres Zeugnis für die Tatsache, daß die festen Häuser der keltischen Zeit sich über das ganze Land verteilten.

Dem Wortsinn nach wird \*stawia in der Regel nur kleinere Wehranlagen bezeichnet haben. Für größere bildete der Kelte Namen vom Wortstamm \*muni— befestigen<sup>98</sup>, der beispielsweise in ‚München‘, dessen französische Form ‚Munic‘ auf ein gallisches \*muniko— hinweist, enthalten ist. Zu diesem \*muniko— gehören auch Münchenstein und Münchwilen (Aargau), die mit Mumpf, letzteres beruhend auf gallisch \*mun—pa<sup>99</sup>, und mit den, aus gallorömischer Zeit stammenden (Basel- und Kaiser-)Augst und Vindonissa (Windisch), dem Heerlager der römischen Legionen, die \*stawia-Linie dem Rhein entlang ergänzten und verstärkten. Im Herzen des Landes gehören zu den \*muni-Namen die Orte Münsingen, Münchringen, Müntschemier und Münnenberg (Sumiswald)<sup>100</sup>.

Die dichte Reihe fester Orte dem Rhein entlang läßt sich erklären aus der Abwehrbereitschaft gegen einen Gegner, der vom Norden her ins Land einfallen konnte, also gegen einen Gegner von außen. Nicht so das dichte Netz fester Orte im Landesinnern. Hier kann die Abwehr nur einem im Lande selber angesessenen Gegner gegolten haben, und dieser Gegner war das Volk selber, war die unterjochte Bauernschaft. Es galt, gegen jeden Versuch, der die Abschüttelung der keltischen Herrschaft zum Ziele hatte, gesichert und gewappnet zu sein, und darum verschanzte sich die Herrenkaste hinter befestigten Häusern und Orten, nicht nur zeitweise, sondern dauernd. Die Kelten hielten das eroberte Land militärisch besetzt. Ihr Regime war dasjenige einer dauernden militärischen Gewaltherrschaft.

Das war die Sicherung, die der kleinen Minderheit auf die Dauer erlaubte, der zahlmäßigen Übermacht nicht nur zu trotzen, sondern sie in die Knie zu zwingen und zu beherrschen. Die Auflockerung der Herrenkaste in kleine Gruppen stellte zwar eine Zersplitterung der Kräfte dar. Doch deren Nachteile wurden aufgewogen einmal dadurch, daß man diese Gruppen bis an die Zähne bewaffnete und sie in schwer angreifbare Orte setzte, und dann dadurch, daß man in den einzelnen Landesteilen zu ihrem Rückhalt größere

<sup>98</sup> entsprechend lateinisch muni-re befestigen.

<sup>99</sup> Ableitung mit dem Suffix —pa, nachgewiesen von Hubschmied J. U., in ‚Gallische Nomina auf —pi, —pa‘ in ‚Festschrift Louis Gauchat‘, 1926.

<sup>100</sup> Weist eine Erdburg auf (Hist. Biogr. Lex.), der Gipfel heißt «Zwingherr»; die Sage berichtet von Tyrannen. — Auch Entlebuch hat einen ‚Münnenberg‘.



Stützpunkte (die \* muni-Orte) anlegte, und nicht zuletzt durch eine straffe militärische Disziplin, die den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit der räumlich getrennten Stützpunkte gewährleistete. Die Auflockerung in kleine Gruppen bot auch unschätzbare Vorteile. Ihre Verteilung über das ganze Land erlaubte die beständige und unmittelbare Überwachung des geknechteten Volkes, kam einer allzeitigen Gegenwart der herrschenden und technisch überlegenen Gewalt gleich, und versetzte so in die Lage, jeden Befreiungsversuch im Keime zu ersticken.

Doch nicht nur durch den, einem beständigen physischen Zwang gleichkommenden, straffen militärischen Organismus haben die Kelten verstanden, das unterjochte Volk im Schach zu halten. Sie haben ihm auch einen psychischen, geistigen Zwang auferlegt durch die Tätigkeit und den Einfluß ihrer Priesterklasse, der Druiden.

Caesar berichtet von diesen <sup>101</sup>:

„Sie liegen dem Gottesdienst ob, besorgen die öffentlichen und die privaten Opfer, und legen die religiösen Satzungen aus; eine große Zahl der jungen Leute nimmt bei ihnen Unterricht, und sie stehen beim Volk in hohem Ansehen. Fast in allen öffentlichen und privaten Streitigkeiten entscheiden sie, und ob irgend ein Verbrechen begangen, eine Mordtat verübt wurde, ob über eine Erbschaft oder wegen der Grenzen Streit bestehe, so urteilen sie darüber und bestimmen Lohn und Strafe; wenn aber, sei es ein Einzelner, sei es ein ganzes Volk, sich ihrem Entscheid nicht unterzieht, so sprechen sie den Kirchenbann aus. Es ist das die schwerste Strafe. Wer mit dem Bannfluch belegt ist, gilt als gottlos und als Schwerverbrecher; jedermann flieht und meidet ihn, damit nicht durch seine Nähe Unheil entstehe; er ist rechtlos und ehrlos...“

Diesem Bericht zufolge fiel die hohe Gerichtsbarkeit nicht in den Bereich der weltlichen, sondern in denjenigen der priesterlichen Macht; sie war eine Angelegenheit des Kultes, ein Stück Gottesdienst <sup>102</sup>. Den Rechtsbrecher traf nicht die Strafe der Menschen, sondern die rächenden Götter strafte ihn; wer sich dem priesterlichen Spruch nicht unterwarf, den traf der Fluch der Götter.

Was das in Wirklichkeit bedeutete, folgt aus dem weiteren Bericht Caesars <sup>103</sup>, daß die Druiden als mit dem göttlichen Gesetz unvereinbar, d. i. als

<sup>101</sup> De bello Gallico 6, 13.

<sup>102</sup> Auf die vorchristliche, gottesdienstliche Rechtspflege geht nicht nur das Gottesurteil (Zweikampf, Feuerprobe, u. a.) (z. B. Lex Burg. 45; Pact. Alam. fragm. 2, 34; Lex Alam. 44, 56, 87; Lex Sal. 53), sondern auch die Folterung (z. B. Lex Burg. 7; Lex Pap. 7, 3; Pact. Alam. fragm. 2, 34 und 36; Lex Sal. 40) zurück. Denn der letztern lag, jedenfalls ursprünglich, die Vorstellung zugrunde, der Angeklagte sei verstockt, weil er von einem bösen Dämon besessen sei, und diesen Dämon galt es durch die Folterung zu quälen, um ihn zum Verlassen des Körpers zu veranlassen. Die Folterung war mithin ursprünglich eine Teufelsaustreibung, also eine kultische Prozedur, und verfolgte an sich nicht den Zweck, dem Menschen Schmerzen zu bereiten.

<sup>103</sup> De bello Gallico 6, 14. Es kann deshalb nicht verwundern, wenn uns aus dem Lande selber keine schriftliche Kunde über die keltische Zeit erhalten ist.

Sünde hielten, ihr Wissen schriftlich niederzulegen, und daß damit offenbar verhindert werden sollte, dem gewöhnlichen Volk Zugang zu diesem Wissen zu verschaffen. Daher erfolgte die Überlieferung vom Lehrer auf den Schüler ausschließlich mündlich, namentlich in Form von Sinnsprüchen. Wie umfangreich indessen dieses Wissen muß gewesen sein, ergibt sich aus der ebenfalls von Caesar<sup>103</sup> gemeldeten Tatsache, daß der Lehrgang gegen zwanzig Jahre umfaßte.

So muß denn die Druidenkaste ein sehr reichhaltiges Wissen verwaltet haben, aber ausschließlich für sich selber als streng behütete Geheimwissenschaft. Dem Volk war jeder Einblick in diese höhere geistige Welt verwehrt; man ließ es absichtlich in völliger Unwissenheit.

Die keltische Priesterschaft stund geistig hoch über der unwissenden Masse, und dank dieser geistigen Überlegenheit fiel es ihr nicht schwer, des Volkes Sinnen und Trachten nach ihrem Willen zu beeinflussen und zu lenken. Nun war sie aber ein Bestandteil der herrschenden Kaste, und nichts ist natürlicher, als daß sie ihre Macht im Interesse dieser Kaste ausübte. Sie legte dem unterjochten Volk die geistige Fessel an, zwang es psychisch unter ihren Willen, und vervollständigte damit die Gewaltherrschaft ihrer weltlichen Klassengenossen<sup>104</sup>.

Die keltische Gewaltherrschaft war eine totale. Darum hat sie sich während Jahrhunderten zu behaupten vermocht, und hat sie sogar das Kunststück fertiggebracht, ein Volk zu bestimmen, die seit Urzeiten zwischen Alpen und Jura innegehabten Sitze zu verlassen, und seinen Bedrückern in ein ungewisses Abenteuer zu folgen.

### III. Der Lehensstaat.

Gallisch ‚ambaktos‘ (ambactus)<sup>105</sup> war ein Appellativ für den Leibeigenen<sup>106</sup>.

Dem steht die von Caesar gewählte Reihenfolge ‚ambactos clientesque‘<sup>107</sup> nicht entgegen; er befolgt sie auch an anderer Stelle<sup>108</sup>, und bei der Aufzählung des Machtbereiches des Orgetorix führt er zuerst die familia, d. i. die Gesamtheit der Leibeigenen, an zweiter Stelle die clientes und erst zuletzt

<sup>104</sup> Es ist kaum Zufall, daß die großen Bakauden-Aufstände in die Zeit der Ausbreitung (284) bzw. der Herrschaft (435) des Christentums fielen. Es wird ein ähnlicher ideologischer Zusammenhang bestehen wie zwischen der Reformation und dem großen deutschen Bauernkrieg. — Mit Aufkommen des Christentums war die Macht der Druiden gebrochen und das Volk von der geistigen Fessel befreit.

<sup>105</sup> Nach Pedersen a. a. O. II 83 f. lauteten die keltischen Endungen —os und —om, plur. —oi (und —a). Daher sind —us und —um, bzw. plur. —i als Latinisierungen anzusehen.

<sup>106</sup> Belege bei Holder a. a. O. I 114 f. und III 583.

<sup>107</sup> De bello Gallico 6, 15.

<sup>108</sup> ebda 6, 19 (servi et clientes).



die Schuldner, die wenigstens zum Teil Freigeborne dürften gewesen sein, an. Das Voranstellen des ambaktos soll nicht die soziale Rangstellung, sondern die größere Intensität der persönlichen Bindung, die weitgehendere Gewaltuntertänigkeit zum Ausdruck bringen, und diese steht im umgekehrten Verhältnis zum sozialen Stand. Die Gewaltuntertänigkeit des Klienten = Hörigen war geringeren Grades; dieser besaß mehr Selbständigkeit als der Ambaktos = Leibeigene. Im Feld war der letztere die persönliche Bedienung des Herrn, dessen Reitknecht und Waffenträger, und zuhause war er das Gesinde in Haus und Hof.

Dem kann auch die Tatsache kaum widersprechen, daß keltisch ambaktos in cymrisch ‚amaeth‘ zur Bedeutung von ‚Ackerbauer‘ gelangt ist. Die erobernden Kelten werden im bergigen Gebiet von Wales, der Heimat des Cymrischen, eine eingesessene Bevölkerung angetroffen haben, die, ähnlich wie ihre Nachbarn im südlichen Britannien, fast ausschließlich Viehwirtschaft betrieb<sup>109</sup>. Die Einführung und Pflege des Ackerbaus fiel daher den Leibeigenen der neuen Herren, den Ambaktoi, auf, und die Bezeichnung des Standes ist zu einer solchen seines vorwiegenden Berufes geworden.

Die ursprüngliche Bedeutung ist am besten erhalten in dem, aus keltisch ‚ambakta‘ entlehnten altnordischen ‚ambatt‘ Leibeigene, Sklavin<sup>110</sup>.

Durch Zerfall der Auslautsilbe sind Ambaktom und Ambaktos in althochdeutsch ‚ampaht‘, ‚ambiht‘ lautlich zusammengefallen. Das Wort bezeichnete sowohl die Sache, d. h. das ‚Amt‘, als auch die Person; doch wird das Persönliche auch schon hervorgehoben durch Zusammensetzungen wie ‚ampahtmann‘, heute Amtmann, Ammann<sup>110</sup>. Da deutsch ‚Mann‘ im ältern Sprachgebrauch einen minderen Stand bezeichnete<sup>111</sup>, ist ‚ampahtmann‘ in einem gewissen Sinne eine Tautologie; jedenfalls galt der Appellativ einem Leibeigenen. Daß die lautlich aus ihm entstandenen ‚Amtmann‘ und ‚Ammann‘ heute eine gehobeneren Funktion bezeichnen, ist nichts Außergewöhnliches. Auch lateinisch ‚minister‘, von minus = minder abgeleitet, im Gegensatz zu ‚magister‘ von magis = mehr, bedeutet ursprünglich einfach der ‚Mindere‘, der ‚Untergebene‘. Aus dem ‚Untergebenen‘ und ‚Bedienten‘ ist der ‚vertraute Gehilfe‘, und aus dem ‚vertrauten Gehilfen des Fürsten‘ schließlich der Staatsminister geworden<sup>112</sup>. Auch der ‚ampahtmann‘ wird vom gewöhnlichen Gesindemann zum ‚vertrauten Dienstmann‘ des Leibesherrn und endlich zum öffentlichen Funktionär aufgerückt sein.

Sowenig als dem ‚ambaktom‘, kann dem ‚ambaktos‘ ein ‚herumgetrieben‘ zugrunde liegen. Aber auch ein ‚herumgeflossen‘ oder ‚umflossen‘ gibt ihm keinen rechten Sinn. Einen solchen erhält der Appellativ erst, wenn er zum ‚ambaktom‘ in Beziehung gesetzt, wenn in den ‚ambaktoi‘ eine Kategorie

<sup>109</sup> De bello Gallico 5, 14 (vgl. auch 5, 12).

<sup>110</sup> Grimm Jb. R. A. I 304.

<sup>111</sup> ebda I 301.

<sup>112</sup> Wogegen magister > Meister sich in der bescheideneren, ursprünglichen Bedeutung erhalten hat.

von Leibeigenen erblickt wird, die zum ‚ambaktom‘ in einer besondern Beziehung gestanden haben.

Der lautliche Wandel von gallisch ‚ambaktom‘ bzw. ‚ambaktos‘ zu deutsch ‚Amt‘ war nur in deutschem Munde möglich. Mit der Entlehnung des Wortes muß der Wortton nach germanischer Art auf die erste Wortsilbe verschoben worden sein<sup>113</sup>, so daß die zweite Silbe bzw. deren Vokal, weil nunmehr unbetont, ausgestoßen wurde. Wäre der Wortton auf der zweiten Silbe, wo er nach Ausweis von cymr. amaeth lag, verblieben, so müßte ein ‚ambächt‘ oder ‚ammächt‘<sup>114</sup> oder, bei Abfall der unbetonten Anlautsilbe, ein ‚mächt‘ erwartet werden.

Diese letztere Form klingt an ein Wort an, dessen Etymologie bisher im Dunklen liegt, wir meinen ‚Knecht‘, gesprochen ‚Chnächt‘. Ihm entspricht lautlich englisch ‚knight‘, nicht auch bedeutungsmäßig, da letzteres den ‚Ritter‘ bezeichnet. Das anlautende kn— könnte auf kon— zurückgehen, und dann ergäbe sich für ‚Knecht‘ eine gallische Grundlage \*konaktos. Wie dem ‚ambaktos‘ ein ‚ambaktom‘, könnte diesem ein \* ‚konaktom‘ entsprechen, das seinerseits das passive Partizip zu einem Verbum \*konag— darstellte.

Gallisch kon— bedeutet, wie das lat. con—, com— ‚mit‘ oder ‚zusammen‘. \*ag— wäre auch hier wieder in der Bedeutung von ‚fließen‘ aufzufassen, aber in transitivem Sinn von ‚befließen‘ oder ‚bepühlen‘ bzw. ‚bestreichen‘. Denn indem der Flußdämon das Wasser treibt, ‚befließt‘ oder ‚bestreicht‘ er das berührte Land. Das Verbum \*konag— würde alsdann ‚zusammen befließen‘, und \* ‚konaktom‘ ‚zusammen beflossen‘ besagen. In diesem Falle konnte es als Bezeichnung für einen, dem Ambaktom übergeordneten Sprengel, als ‚Ober-Amt‘ verwendet werden, und die Annahme liegt nahe, daß die Überordnung durch das Suffix \*—ōno—<sup>115</sup> zum Ausdruck gebracht wurde. Das ‚Ober-Amt‘ müßte alsdann \* ‚konaktōnom‘ geheißen haben.

Bei Entwicklung im gallischen und romanischen Munde konnte \*konaktōnom zu \*knatone, und durch Metathese zu ‚kantone‘ (ital. cantone) und Kanton (franz. canton) werden<sup>116</sup>. ‚Kanton‘ wäre dann vonhause aus die, aus der keltischen Gebietseinteilung stammende Bezeichnung für den, mehrere Ambakta, Ämter umfassenden ‚Ober-Bezirk‘<sup>117</sup>.

Ist das, für \*konaktōnom als Grundlage angenommene \*konag— wörtlich zu verstehen, so ist, analog wie bei ‚ambaktom‘ (S. 195/96), die Formel erst vollständig, wenn sie auch den Namen des ‚zusammen befließenden‘ Gewässers enthielt, und mit diesem Gewässernamen war auch hier der Sprengelname gegeben. Dabei konnten praktisch nur größere Wasserläufe in Frage kommen, wie der der Aare, der Thur, usf. Es ergaben sich dann die Formeln

<sup>113</sup> Expiratorischer Wortakzent. Vgl. Brugmann Karl, Kurze vergl. Grammatik der indogerm. Sprachen (1933) § 61.

<sup>114</sup> Sollte deutsch ‚Magd‘ hierher gehören? Bedeutungshalber wäre die Verwandtschaft gegeben. Ahd. magad würde aber ein unregelmäßiges \*ambakata verlangen.

<sup>115</sup> Vgl. oben S. 197 N. 89.

<sup>116</sup> Über eine andere, lautlich einfachere Ableitung vgl. unten S. 216.

<sup>117</sup> Ältere Formen waren uns bisher nicht zugänglich.

,\*konaktonom Ara...', '\*konaktonom Dura...', und, wenn das Substantiv im Nominativ ‚Gau‘, älter \*gaua oder \*gauia (vgl. franz. Argovie, Thurgovie) lautete, die Formeln ‚\*konaktonom Ara gauia‘, ‚\*konaktonom Dura gauia‘, womit die Entstehung der noch heute gebräuchlichen Gebiets- und Kantonsnamen ‚Aargau‘ und ‚Thurgau‘, aber auch vieler anderer, in die keltische Zeit hinaufzurücken wäre.

Dann müßte aber ‚Gau‘ vorgermanisch sein.

Neuhochdeutsch Gau, mittelhochdeutsch gou, göu, althochdeutsch gouwi, gewi, gotisch gawi, ist in den nordgermanischen Sprachen nicht vertreten<sup>118</sup>. Ein indogermanisches Etymon des Wortes steht nicht fest<sup>119</sup>. Das griechische γῆ, dorisch γᾶ, homerisch γαῖα, älter \*γαῖα, besitzt nicht nur die gleiche Bedeutung von ‚Land‘, sondern ist ebenfalls etymologisch dunkel<sup>120</sup>. Andererseits ist unbestreitbar, daß das deutsche und das griechische Wort sich, nach Ausweis der ältern Formen, lautlich genau entsprechen, aber, und das ist hier wesentlich, unter Ausschluß des indogermanischen Lautwandels<sup>121</sup>. Das Wort ist nicht den gleichen Gesetzmäßigkeiten unterworfen gewesen wie das indogermanische Sprachgut, und das ganz einfach deshalb, weil es diesem nicht angehörte. Es wird eben aus der vorindogermanischen Sprache der eingewanderten Bevölkerung stammen. Von dort ist es ins Gallische, und von diesem ins Deutsche eingedrungen. Die franz. Benennungen ‚Argovie‘ und ‚Thurgovie‘ dürften nicht aus dem Deutschen entlehnt, sondern unmittelbar aus dem Gallischen ererbt sein, da die Ausgänge —govie auf ein vordeutsches Kollektivum \*gowia, älter \*gawia oder \*gauia (vgl. griechisch \*γαῖα), hinweisen. Diese Kollektivform wird den Formeln für die Konaktonom-, das einfache \*gaua dagegen denjenigen für die Ambakton-Namen angehört haben.

Das Wort bezeichnete vonhause aus nicht einen Sprengel, sondern ganz einfach ‚Land‘, genauer wohl, ‚offenes Land‘. In diesem Sinne ist es in manchen Ortsnamen erhalten.

Der Entlebucher bezeichnet das untere, offene Gebiet seines Kantons als Gäu. Gäu heißt auch das ebene, offene Land auf dem linken Aareufer oberhalb Olten, heißen ferner eine Flur an der Gemeindegrenze von Jens, ein Einzelhof außerhalb des Dorfes Schwadernau, ein ebensolcher oberhalb Gümnenen (Mühleberg), ein Einzelhof in Wahlern, Gäuer ein Einzelhof ob Trimstein (Rubigen), Gäuern eine Flur an der Gemeindegrenze von Münchwilen (Aargau), Gäumatt einige Höfe in Grod, Gäuerhof ein Einzelhof an der Gemeindegrenze von Altshofen, Hurnisgäu eine Grenzflur in Bellmund, Aelgäu ein entlegenes Gebiet der Gemeinde Habkern, ebenso eine Alp über dem hintersten Tal der Kleinen Schliere (Alpnach), usf. In allen diesen Fällen

<sup>118</sup> Kluge Fritz, Etymolog. Wörterbuch d. deutschen Sprache, 8. Aufl. (1915), S. 159.

<sup>119</sup> Walde-Pokorny, Vergleich. Wörterbuch d. indogerm. Sprachen (1930) I 565.

<sup>120</sup> Boisacq Emile, Dict. étymol. d. l. langue grecque, 3. Aufl. (1938) S. 146.

<sup>121</sup> Dem germanischen g— müßte griechisches ch—, oder dem griechischen g— ein germanisches k— entsprechen; vgl. Brugmann Karl, a. a. O. S. 157 ff.

scheint ‚Gäu‘ das offene Land im Gegensatz zur Talschaft oder zum Dorf bezeichnen zu sollen. Jedenfalls schimmert hier eine uralte Bedeutung durch, die mit dem amtlichen ‚Gau‘ im Sinne von öffentlichem Bezirk nichts zu tun hat.

Der letztere Sinn ist ihm erst in den Verbindungen mit Ambaktom und Konaktonom beigelegt worden, weshalb in dem Wort das, die oben aufgestellten Formeln vervollständigende Element erblickt werden darf.

Die Einteilung des Landes in Gaue fällt in die keltische Zeit. Man schreibt sie zwar meistens den Karolingern zu, insbesondere Karl dem Großen, der wohl als Einziger seines Geschlechts die genügend starke Hand gehabt hätte, eine solche umfassende Gebietsorganisation durchzuführen. Nun ging seine Regierungszeit von 768 bis 814, während der Aargau bereits 761/2<sup>122</sup>, der Thurgau sogar schon 724<sup>123</sup> erwähnt wird<sup>124</sup>, also ein Menschenalter, bevor 751 der erste Karolinger, Pipin der Kurze, den fränkischen Thron bestieg. Folglich können nicht die Karolinger die Schöpfer der Gau-Einteilung gewesen sein, und da von ihren Vorgängern, den Merowingern, ein Gleiches nicht einmal vermutet wird, darf mit Recht behauptet werden: die Gau-Einteilung ist keltisch.

Das schließt nicht aus, daß in germanischer Zeit nicht allerhand Veränderungen mögen eingetreten sein. Doch Idee und Prinzip sind keltisch, und keltisch ist auch der Grundgedanke geblieben.

Wie der Ambaktos zum Gesinde des Ambaktom-Oberhauptes, so gehörte der Konaktos zu demjenigen des Konaktonom-Oberhauptes. Aus diesem Verhältnis heraus konnte er zu mancherlei Funktionen gelangen, konnte bloßer Acker-, Haus- oder Troßknecht sein, aber auch der Begleiter seines Herrn im Felde, und konnte sogar zum Waffengefährten aufsteigen. So erscheint denn das ‚Knecht‘ in allen möglichen Abstufungen, vom Bauernknecht bis zum Edelknecht, und in englisch knight sogar als Ritter<sup>125</sup>. Heute allerdings verbindet sich mit deutsch ‚Knecht‘ der Begriff völliger Unterordnung.

Ambaktos und Konaktos gehörten zum Gesinde des Ambaktom- und des Konaktonom-Oberhauptes. Dennoch waren sie, jedenfalls ursprünglich, nicht diesen persönlich leibeigen. Ihre Benennung zwingt zu einem andern Schluß. Denn ‚ambaktos‘ wird nur verständlich, wenn und weil eine besondere Beziehung zum Ambaktom bestand, und diese kann in nichts anderem bestanden haben als darin, daß der Ambaktos durch die Bande der Leibeigen-

---

<sup>122</sup> *Fontes Rerum Bernensium* I 213. Merz Walter, *Die Lenzburg* (1904), S. 158 N. 13 hält zwar die Urkunde nicht für echt, da die darin aufgeführten Orte Scherzligen und Spiez nie im Aargau lagen. Es dürfte sich indessen um eine ähnliche Ungenauigkeit der geographischen Angabe handeln, wie der gleiche Autor sie für einen andern Fall. S. 157 N. annimmt. Die gleiche Annahme ist in unserem Falle um so berechtigter, als die Urkunde nicht ‚in pago Argouwe‘, sondern ‚In Argouwe ... regione‘, sagt, also offenbar nicht einen öffentlichen Sprengel, sondern ein Gebiet, eine Gegend bezeichnen will.

<sup>123</sup> Thurgauer Urkundenbuch I 1.

<sup>124</sup> Der Wasgau scheint sogar schon 636 (*Font. Rer. Bern* I 205) erwähnt zu sein, freilich in der latinisierten Form, ‚Wasconia‘.

<sup>125</sup> Vgl. Grimm *Jb.*, R. A. I 304.



schaft an das Ambaktom gekettet war. Er war dem Ambaktom leibeigen, gehörte zu dessen Zugehör und Ausstattung. In gleicher Weise war der Konaktos Leibeigener und Zugehör des Konaktonom.

Zum Gesinde der Sprengelvorsteher gehörten die beiden nur, weil sie Leibeigene des Sprengels waren; ihr Herr war jeweilen derjenige, der im Sprengel die Herrschaft innehatte.

In diesen Zusammenhang gestellt, geben die beiden Benennungen einen wichtigen Anhaltspunkt über Besonderheiten der Rechtsordnung, wie sie zu Beginn der keltischen Herrschaft bestanden hat. Es gab kein Privateigentum an Menschen; diese mochten leibeigen oder schollenhörig sein, so waren sie das nicht gegenüber einem Einzelnen, sondern gegenüber der Gesamtheit, und diese letztere wurde dargestellt durch den herrschenden Stamm.

Um so weniger wird es ein Privateigentum an Grund und Boden gegeben haben. Das ist sogar selbstverständlich, wenn man annimmt, daß die Kelten, ähnlich wie ihre später auftretenden germanischen Stammesvettern, Nomaden oder doch Viehhirten waren, ehe sie zu Eroberern und Herren wurden. Auf dieser Kulturstufe pflegt Grund und Boden Gemeingut zu sein. Denn daß dem Einzelnen oder einer einzelnen Gruppe ein unbeschränktes und ausschließliches Recht wie das Eigentum an einem Stück Boden, der von der Natur und nicht durch Menschen Hand geschaffen war und der ohne Zutun des Menschen Futter und Nahrung lieferte, zukommen könnte, auf solche Gedanken konnte ein primitives Hirtenvolk nicht kommen.

Durch die Eroberung zum Herrenvolk geworden, haben die Hirten die anererbten Rechtsanschauungen nicht gewechselt. Sie übertrugen sie auf den neuen Besitz und hielten an der mitgebrachten Rechtsordnung grundsätzlich fest. Der gesamte Eroberungserwerb war Gemein- und Gesamteigentum des Stammes, das Land sowohl wie namentlich auch die Menschen. Wie sie das Land in Sprengel aufteilten, so auch die unterworfenen Menschen. Für die eingesessene Bauernschaft ergab sich von selber, daß sie mit ihrem Boden zum betreffenden Sprengel gehörten; sie waren die gegebene Zugehör des bearbeiteten Bodens. Das übrige Menschenmaterial machte eine besondere Zuteilung nötig, und diese erfolgte an die Sprengel, nicht an die einzelnen Stammesgenossen. Es entstanden die Kategorien der Ambaktoi und der Konaktoi. Diese beiden waren gewillkürte, der hörige Bauer dagegen natürliche Zugehör.

Es finden sich keine Anhaltspunkte dafür, daß auch dem untersten Sprengel, der Baronie, Leibeigene zugeordnet bzw. nach ihm benannt worden wären.

Allerdings haben die frühgermanischen Gesetze ein ‚baro‘, das von ‚bara‘ abgeleitet sein könnte. So im Pactus Alamannorum, wo der Appellativ aber den Freien unterster Stufe bezeichnet<sup>126</sup>, während in der Lex Salica der

---

<sup>126</sup> Pact. Alamann. fragm. 2 Zf. 37, 42, auch Lex Alamann. 98, vergl. mit ebda 69 (gleiche Höhe des Wehrgeldes).

Stand durch ein Beiwort besonders zum Ausdruck gebracht wird<sup>127</sup>. Auch das ‚fara-mannos‘ der Lex Burgundionum<sup>128</sup> scheint durch das germanische ‚mann‘ den minderen Stand, hier vermutlich denjenigen des colonus<sup>129</sup>, andeuten zu sollen. Daß burgundisch ‚fara‘ wirklich ‚bara‘ vertritt, ergibt sich aus der Form ‚Burgundiae farones‘ bei Fredegar, der in Burgund schrieb, an Stelle von «Burgundiae barones»<sup>130</sup>.

Diese verschiedene Verwendung des Wortes gestattet nicht, in ‚baro‘ einen Appellativ für eine Kategorie von Leibeigenen zu erblicken. Es dürfte sich vielmehr um eine germanische Ableitung von spätgallisch ‚bara‘, dieses als ‚eingehegtes‘ oder ‚abgeteiltes Land‘ oder einfach als ‚Bauerngut‘ verstanden, handeln, und ‚baro‘ bezeichnete dann den ‚Guts- oder Grundbesitzer‘. Das Wort dürfte in deutsch ‚Nach-bar‘<sup>131</sup> erhalten sein, und darin die alte Bedeutung noch durchschimmern.

Das ‚baro‘ hat folglich mit der gallischen Sprengelbezeichnung bara oder baronia nichts zu tun. Dann gibt es aber keine Kategorie von Leibeigenen, die nach dem terminus technicus des untersten keltischen Herrschaftssprengels benannt ist. Indessen berechtigt das nicht ohne weiteres zu dem Schluß, daß nicht auch hier eine Zuteilung an den Sprengel stattgefunden habe.

Durch die territoriale Organisation wird das Staatsgebiet in Teile zerlegt, es wird ‚eingeteilt‘. Jeder Sprengel ist folglich ein Teil des Ganzen, jeder eine keltische ‚\*para‘. Wenn der Kelte nur die eine Kategorie von Sprengeln so bezeichnet hat, so muß das seinen Grund haben. Dieser dürfte in der Tatsache zu suchen sein, daß die ‚\*para‘ nicht schon aus der ursprünglichen Gebietseinteilung, sondern aus einer nachträglichen Unterteilung entstanden ist. Anlaß dazu kann eine allmähliche Vermehrung der herrschenden Klasse, oder aber eine, mit einem Wechsel des herrschenden Stammes verbundene dichtere Besetzung des Landes<sup>132</sup> gegeben haben. Die bereits bestehende Ambaktom-Einteilung scheint im großen und ganzen belassen worden und nur eine Unterteilung der Ambakta erfolgt zu sein. Und diese Unterteilung schuf Teil-Ambakta, eben die \*para bzw. Baronien.

Es ist anzunehmen<sup>133</sup>, daß auch diese Unterteilung nach den Ambaktom-Regeln erfolgte, daß insbesondere nach Wasserläufen abgegrenzt wurde, und daher entstanden Sprengel von der Bezeichnung ‚ambakta Linta \*para‘ usf. Folglich waren auch diese untersten Sprengel richtige, ‚ambakta‘, und der zugeteilte Leibeigene war ebenfalls ein ‚ambaktos‘. Der letztere Appellativ

---

<sup>127</sup> Lex Salica 31: baronem ingenuum; 54: sacebarone ... qui puer regis ... oder ... qui ingenuus ...

<sup>128</sup> Lex Burgundionum 54. Das ‚faramannos‘ dürfte den, den Burgundern hörigen Kolonen gelten. — Von burg. bzw. spätgall ‚fara‘ werden engl. farm, franz. ferme, abzuleiten sein.

<sup>129</sup> Grimm Jb. R. A. I 301.

<sup>130</sup> Font. Rer. Bern I 177, 178.

<sup>131</sup> Das Wort wurde früher oft für «Freier» gebraucht; Grimm R. A. I 291.

<sup>132</sup> Ein solcher Herrenwechsel hat in einem großen Teil der Schweiz tatsächlich stattgefunden, vermutlich im 2. oder schon im 3. Jahrh. v. Chr. Vgl. Font. Rer. Bern I 15, 17.

<sup>133</sup> Daß dem wirklich so war, dürften eingehendere Untersuchungen beweisen.

dürfte alsdann nicht nur den dem Amt, sondern auch den der Baronie zugeordneten Leibeigenen gegolten haben. In diesem Falle wird sogar verständlich, weshalb die römischen und griechischen Schriftsteller nur die *ambacti*, und nie die *\*konaktoi* erwähnen. Die ersteren bildeten die überwiegende Mehrzahl und ihre Benennung wurde zu derjenigen des gesamten Standes. Die *\*konaktoi* erschienen bloß als eine minder wichtige, weil weniger zahlreiche Kategorie der *ambaktoi*.

Das Konaktonom umfaßte mehrere Ambakta, das Ambaktom mehrere Baronien. Das erste war den beiden andern, und das Ambaktom der Baronie übergeordnet. Die Überordnung wird sich nicht in einer bloßen Aufsicht und Kontrolle erschöpft haben, bestund vielmehr außerdem in einer Abstufung der staatsrechtlichen Aufgaben nach ihrer Wichtigkeit.

Französisch *cantonner* heißt *einquartieren*; *cantonnement* ist die Einquartierung und, wie das daraus entlehnte deutsche *Kantonnement*, der Raum, der für diesen Zweck dient. *Cantonner* dürfte zu *canton*, dem Abkömmling von *\*konaktonom*, in Beziehung stehen, und entweder, aktiv, die Ausübung eines dem Konaktonom zustehenden Rechts (Truppen bei den Untertanen unterzubringen), oder, passiv, die Erfüllung eines dem Konaktonom geschuldeten Dienstes (Truppen bei sich aufzunehmen), bedeuten. Die Annahme einer solchen Bezeichnung gestattet den Schluß, daß das Konaktonom territoriale Einheit in der Militärorganisation, ein Heeresbezirk, und sein Oberhaupt der Vorsteher dieses Heeresbezirks, der militärische Chef, war.

Noch ein anderes franz. Wort ist offenbar von *cantonner* abgeleitet, nämlich *cantonnier*; es bedeutet Wegknecht, scheint daher auf den ersten Blick mit dem Heereswesen nichts zu schaffen zu haben<sup>134</sup>. Vergegenwärtigt man sich aber, daß unter der militärischen Gewaltherrschaft der Kelten die Erstellung und der Unterhalt der Verkehrswege vor allem vom militärischen Gesichtspunkt wird betrieben worden sein, so war auch die Tätigkeit des *cantonnier* in erster Linie ein *cantonner* im Sinne von *Konaktonom-Dienste leisten*, war ein Dienst im Interesse des Heereswesens.

Sind diese Überlegungen richtig, so müßte dem Konaktonom und seinem Oberhaupt im Zusammenhang mit dem Heereswesen auch das Verkehrswesen unterstanden haben.

Das Konaktonom-Oberhaupt hatte etwa diejenige Gewalt inne, die in germanischer Zeit als Heerbann bezeichnet wurde. Dieser stund im Mittelalter dem Landgrafen zu, und auch dessen Sprengel könnte dem Konaktonom entsprochen haben. Dann dürfte aber, wenn wirklich das Heerwesen die wesentliche und wichtigste Kompetenz des Konaktonom gewesen ist, das in dem *Landgraf* irgendwie zum Ausdruck gekommen sein. Es fragt sich daher, was *Graf* dem Worte nach bedeutet; die erste Komponente *Land*— ist verständlich, sagt aber nichts aus, was in diesem Zusammenhang von Bedeutung wäre.

---

<sup>134</sup> Der Wegbezirk des *cantonnier* heißt *le canton*.

Dem deutschen ‚Graf‘, mittelhochdeutsch ‚grâvo‘, althochdeutsch ‚grâvo‘ und ‚grâvio‘ entspricht angelsächsisch ‚geréfa‘ (scir geréfa = englisch sheriff). Angelsächsisch —gé (z. B. in Aelgé, vgl. deutsch Aelgäu S. 206) entspricht dem deutschen ‚—gau‘. Dann dürften auch das ge— in geréfa und das g— in G—raf ursprüngliches ‚Gau‘ darstellen, was um so wahrscheinlicher ist, als eine, aus dem 8. Jahrh. stammende Handschrift der Lex Salica unter zwei Malen ‚garafio‘ schreibt<sup>135</sup>. Das Wort hätte dann gallisch \*gau-ravos (oder \*gau-ravios) gelautet, und das —ravo— würde eine Funktion im Gau bezeichnet haben.

Der zweite Wortteil —ravo— kann in zwei Rechtsbegriffen enthalten sein, die etymologisch ebenfalls dunkel sind, nämlich in ‚Frevel‘, gesprochen «Frävel‘, althochdeutsch ‚fravali‘<sup>136</sup>, und in ‚Strafe‘. Das letztere ist althochdeutsch unbekannt und mittelhochdeutsch selten; erst neuhochdeutsch verschafft es sich Geltung<sup>137</sup>. Es dürfte sich, ähnlich wie bei ‚Kanton‘ um ein Wort handeln, das seit alters im Volksmund gebräuchlich war, und in der Schriftsprache lange keine Gnade fand. Gerade dieser Sachverhalt spricht für hohes Alter und für vorgermanische Herkunft. Das anlautende St— wird auf ein tadelndes Praefix zurückgehen.

In ‚Frevel‘ dürfte das anlautende F— auf gallisch ‚vo‘ = unter<sup>138</sup>, beruhen, und der althochdeutsche Ausgang —ali auf einem keltischen l—Suffix, das Wort sich demnach zerlegen in ‚\*vo—rav—al—‘.

Dann ist die Komponente —raf— bzw. —rav— allen drei Worten gemeinsam. Soll sie auf das gleiche Etymon zurückgehen, so müßte dieses die Bedeutung von ‚rechtsprechen‘ oder ‚Urteilsspruch‘ besitzen, womit die Ableitung von der indogermanischen Schallwurzel \*reu, \*rou<sup>139</sup> sich aufdrängt, zumal diese im Inselkeltischen mit a-Vokal vertreten ist: irisich ràd— = sprechen, mittelcymrisch ad—rawd = erzählen<sup>140</sup>. Die Komponente —raf— würde mithin ‚sprechen‘ oder ‚Spruch‘ bedeuten; Graf wäre dann der ‚Gau-Sprecher‘, ‚Frevel‘ das unter den Urteilsspruch gestellte Vergehen<sup>141</sup>, und ‚Strafe‘ der ungünstige Urteilsspruch, die Verurteilung.

Tatsächlich war der Landgraf auch Inhaber des Blutbanns, also der hohen Gerichtsbarkeit. Und seine richterliche Funktion bestand nicht in der Fällung, sondern in der Verkündung, der verbindlichen ‚Sprechung‘ des Urteils. So sagt noch die älteste Thurgauer Landgerichtsordnung<sup>142</sup>: «... der Landrichter (sc. der hier den Landgrafen vertritt) fragt Urteil umb...», ferner... «fragt der Landrichter aber Urteil umb... So das erkennt wird, heißt er den Weibel das Landgericht verpannen.» Der Landgraf war somit nicht eigentlich Richter, sondern unparteiischer Verhandlungsleiter; insbesondere

<sup>135</sup> Lex Salica, ed. Merkel, S. 25 N. 1, S. 65.

<sup>136</sup> Grimm Jb. R. A. II 624.

<sup>137</sup> ebda II 680 f.

<sup>138</sup> Holder a. a. O. III 421.

<sup>139</sup> Holder a. a. O. II 1084; Walde/Pokorny a. a. O. II 349 ff.

<sup>140</sup> Pedersen a. a. O. II 591 und N.

<sup>141</sup> Weiteres über ‚Frevel‘ weiter unten.

<sup>142</sup> Zeitschrift für schweiz. Recht I 44 ff.



hatte er das Urteil zu ‚sammeln‘, d. h. die Gerichtssäßen jeden um sein Urteil zu befragen, aus den gesammelten Einzelurteilen das Urteil des gesamten Gerichtshofes zu ermitteln, und das so gefundene Urteil als obrigkeitliche Verfügung auszusprechen. Er war also wirklich der ‚oberste Sprecher‘ seines Sprengels, des Gaus, war der ‚Gau-Sprecher‘.

Als oberste Gerichtsperson seines Sprengels kann indessen der Graf ursprünglich nicht weltlicher Funktionär gewesen sein. Denn die hohe Gerichtsbarkeit lag bei den Kelten in den Händen der Druiden<sup>143</sup>, ähnlich übrigens wie bei den Germanen<sup>144</sup>, und es ist kaum denkbar, daß die Druiden das von ihnen gefundene Urteil durch einen weltlichen Großen haben verkünden lassen. Damit wäre in diese Kulthandlung ein störendes Element getreten, und das Urteil hätte nicht als die göttliche Willensäußerung geschienen, als die es jedenfalls aufgefaßt werden sollte. Um ihm die beabsichtigte und unanfechtbare Autorität zu verleihen, konnte nur ein Druide für die Verkündung zuständig sein, nämlich der höchste in seinem Bereich. So muß denn ‚Graf‘ gallisch \*gauravos, Funktion und Amt des obersten Druiden im Bezirk bezeichnet haben.

Das Christentum hat sich aus der weltlichen Gerichtsbarkeit zurückgezogen. An die Stelle des Druidengerichts trat das weltliche Gericht, und das Amt des obersten Druiden als Richter ging auf den weltlichen Vorsteher des Sprengels über, mit ihm der alteingewöhnte Name; auch der weltliche Gerichtsvorsteher hieß \*gauravos, später Graf.

Nun waren die Druiden von jedem Kriegsdienst befreit. Sie stunden außerhalb der Heeresorganisation<sup>145</sup>, und infolgedessen konnte der \*gauravos nicht Vorsteher des Konaktonom sein. Diese Funktion konnte nur einer weltlichen Person zukommen.

Es bestehen auch sonst Anhaltspunkte dafür, daß nicht das Konaktonom, sondern das Ambaktom Gerichtsbezirk war.

So dürften die Landgerichte Sternenberg und Seftigen auf keltischen Ambakta beruhen. Dann wird erklärbar, weshalb die Herren von Sternenberg, später von Laupen genannt, den Grafentitel führten. Sie werden als Vorsteher des alten Ambaktoms auch die oberste Gerichtsbarkeit ausgeübt haben, und trugen daher den Grafentitel mit vollem Recht.

Ähnlich liegen die Verhältnisse im Inselgau, ebenfalls einem keltischen Ambaktom, das zwischen Aare und Insee, heute Bielersee, lag, und nach dem letztern Grenzgewässer benannt wurde. Die Herren von Vinelz, später von Neuenburg, waren ursprünglich ein Baronengeschlecht. Noch 1192 nennen sich die Brüder Rudolf und Ulrich bloß ‚Herren von Neuenburg‘<sup>146</sup>, um kurz darauf, 1196, als Grafen zu erscheinen<sup>147</sup>. In der Urkunde werden beide als

<sup>143</sup> Vgl. oben S. 202.

<sup>144</sup> Grimm Jb. R. A. I 243, 270 f.

<sup>145</sup> De bello Gallico 6 14.

<sup>146</sup> Fontes Rerum Bernensium I 488.

<sup>147</sup> ebda I 492.

‚Grafen von Neuenburg‘ aufgeführt, Ulrich ebenso in einer Urkunde von 1208/9, siegelt aber als ‚Graf von Venis‘<sup>148</sup>. Das Siegel dürfte maßgebender sein und beweisen, daß der Grafentitel mit dem Stammland Vinelz, das im Inselgau lag, in Beziehung stand und sich von dort herleitete. Und zwar muß der ‚Aufstieg‘ in einer Veränderung zu suchen sein, die zwischen 1192 und 1196 eingetreten ist. Als solche fällt vor allem der Tod des einen der Brüder, Rudolfs, und dessen Beerbung durch Ulrich in Betracht. Durch dieses Erbe, vermutlich mindestens in der Baronie Walperswil bestehend<sup>149</sup>, wird sich die Gerichtshoheit über den gesamten Inselgau in Ulrichs Hand vereinigt haben. Ihm war das Amt des keltischen \*gauravos im Bereiche eines keltischen Ambaktoms zugefallen, und kraft dieser Tatsache war er befugt, sich fortan ‚Graf‘ zu nennen. So erklärt sich, weshalb das schon lange mächtige Geschlecht erst in diesem Sprossen zum Grafentitel gelangte, und daß dieser Titel nicht mit der bedeutenden Herrschaft Neuenburg, sondern mit dem unbedeutenderen Stammland Vinelz im Zusammenhang stand. Zwar nennt in der Urkunde von 1196 Graf Ulrich auch seinen kurz vorher verstorbenen Bruder beim gleichen Titel, aber offenbar nur ehrenhalber; Zeit seines Lebens hat Rudolf den Titel nie geführt.

Sind die eben dargestellten Zusammenhänge richtig, so zeigen sie, daß noch im 12. Jahrh. das ‚Graf‘ nicht ein selbständiger und abstrakter Titel, sondern die Bezeichnung für einen staatsrechtlichen Funktionär war; er galt einer Beamtung, und nur, wer diese innehatte, war zur Führung des Grafentitels befugt. Daß er damals noch keine Bezeichnung eines Adelsranges war, geht aus der Zähringer Urkunde von 1175<sup>150</sup> hervor, wo unter den 24 burgundischen Baronen der Graf von Laupen (sein Bruder ist nur ‚dominus‘) erst an vierter, der Graf von Buchegg sogar erst an viertletzter Stelle unter den Zeugen aufgeführt ist.

War das Ambaktom ausschließlich Gerichtssprengel, so mußte mit der Einführung des Christentums und der Entmachtung der Druiden dem Amt des Grafen der Träger fehlen, und der letztere erstand ihm entweder im nachgeordneten Funktionär, dem baronos, oder dann im übergeordneten Vorsteher des Konaktonom. In beiden Fällen entstanden weltliche Grafen, aber mit territorial verschiedenem Machtbereich, und um diesen Unterschied kenntlich zu machen, wurde der konaktonale Träger als Landgraf bezeichnet, während der ambaktale Träger sich mit dem bloßen ‚Grafen‘ begnügen mußte.

Unter diesen Umständen kann in vorchristlicher Zeit der Vorsteher des Konaktonom nicht ‚Landgraf‘ oder ähnlich geheißen haben. Da, wie wir annehmen, der Heerbann die typische Kompetenz dieser Beamtung war, muß das in deren Bezeichnung irgendwie zum Ausdruck gelangt sein<sup>151</sup>. Es wäre

<sup>148</sup> Font. Rer. Bern. I 499.

<sup>149</sup> Diese Baronie gelangte 1142 an das Haus Neuenburg, Font. Rer. Bern. I 413 f.

<sup>150</sup> Font. Rer. Bern. I 454.

<sup>151</sup> Das lat. comitatus = Gefolgschaft stützt unsere Annahme, das Konaktonom sei Heeresbezirk gewesen, obschon in urkundlicher Zeit damit auch das Amt und der Sprengel des bloß ambaktalen Grafen bezeichnet wird.

dann ein, dem germanischen ‚Herzog‘ bedeutungsähnlicher Titel zu erwarten, abgeleitet vielleicht vom Stamm duk—, der auch im Keltischen vertreten zu sein scheint<sup>152</sup>; es wäre sogar die Form ‚dux‘ denkbar, zugleich aber auch erklärbar, weshalb der Titel abhanden gekommen ist.

Denn keltisch \* dux entsprach lautlich und in der Bedeutung genau dem lateinischen ‚dux‘, und dieser Ausdruck gab das deutsche ‚Herzog‘ wieder. Der germanische Herzog war indessen in der Regel Oberhaupt des Stammes und damit des ganzen Staatsgebietes, nicht, wie der keltische \* dux, der Vorsteher bloß eines Sprengels. Die Beibehaltung des letztern Titels war deshalb geeignet, Verwirrung zu stiften, und so ist er, unter Einfluß des germanischen Staatsrechts, in Abgang gekommen.

Aus den Veränderungen, die im Gefolge des Christentums und der Germanenherrschaft eingetreten sind, wird erklärlich, weshalb für das Oberhaupt des Konaktonom der keltische Name nicht überliefert ist<sup>153</sup>. Die urkundliche Bezeichnung ‚Landgraf‘ widerspricht daher der Annahme nicht, daß das keltische Konaktonom Heeres- und Verkehrsbezirk, das Ambaktom dagegen Gerichtsbezirk gewesen sei.

Es fragt sich noch, welche staatsrechtliche Funktion der keltischen Baronia zukamen.

Frevel kommt urkundlich mehrfach vor in der stehenden Formel ‚düb und frevel‘<sup>164</sup> (vermutlich gesprochen ‚düb und frävel‘). ‚Düb‘, heute in ‚Dieb‘ und ‚Dieb-stahl‘ erhalten, wird herzuleiten sein von keltisch \* dubo— dunkel, schwarz<sup>155</sup>, und da damit auch die finsternen, ungnädigen Dämonen scheinen bezeichnet worden zu sein<sup>156</sup>, wird es auch einfach ‚böse‘ bedeutet haben<sup>157</sup>. Unter ‚düb‘ wären alsdann die bösen Taten zu verstehen, und da dessen Typus das Vermögensdelikt und vor allem der Diebstahl war, läßt sich die Bedeutungsentwicklung zu ‚Dieb‘ und ‚Diebstahl‘ zwanglos erklären.

Mit ‚Frevel‘ bezeichnet man noch heute eine Kategorie leichterer Vergehen, wie den Wald-, den Jagd- und den Fischfrevel. Es sind das Handlungen, die nach uralter, noch heute nicht erstorbener Rechtsauffassung an sich nicht böse und rechtswidrig, nicht strafwürdig waren. Denn was ohne Zutun des Menschen wuchs und gedieh, gehörte niemandem und allen, und wer sich die Mühe nahm, es zu sammeln, zu erlegen, einzufangen, wurde Eigentümer kraft der tatsächlichen Besitzergreifung (Okkupation). Erst als die Obrigkeit unter dem Titel des Regals das uralte Gemeingut mit Beschlag belegte und jede Verletzung des Regals bei Strafe verbot, wurden die vordem rechtmä-

<sup>152</sup> Holder a. a. O. I 1363 f.

<sup>153</sup> Man beachte immerhin die auffallende Tatsache, daß dem fränk. Reichstag, der die Lex Alamannorum erließ, genau die gleiche Anzahl Bischöfe und Herzoge, nämlich je 33 (nebst nur 45 Grafen) beiwohnten (Font. Rer. Bern. I 202).

<sup>154</sup> Mehrmals im Österreicher Urbar, Font. Rer. Bern. IV 387 f.

<sup>155</sup> Holder a. a. O. I 1316.

<sup>156</sup> Hubschmied a. a. O. Vox Romanica III 59 ff.

<sup>157</sup> Deutsch ‚Teufel‘, mundartl. ‚Tüfel‘ könnte von gall. \* dubo— herkommen. Intervokalisches —b— leniert zu —f—, vgl. Pedersen a. a. O. I, 116, 518, 533.

gen zu unrechtmäßigen Handlungen, zu Widerhandlungen gestempelt. Aber sie waren nicht an sich böse und rechtswidrig, sondern einzig deshalb verboten und rechtsnachteilig, weil sie unter Strafe gestellt, dem (nachteiligen) Urteilsspruch unterstellt waren. Das ist, nach der oben gegebenen Deutung, in gallisch ‚\* voraval—‘ zum Ausdruck gebracht.

Bei dieser Sachlage ist unwahrscheinlich, daß die Druiden sich mit diesen unbedeutenden Vergehen befaßt haben. Diese hatten mit dem Kult keinen inneren Zusammenhang, und es hieße dem Nimbus der priesterlichen Rechtsprechung Eintrag tun, wollte man diese auch mit solchen Gegenständen belasten, von denen das nicht leicht zu täuschende Gedächtnis des Volkes nur zu gut wußte, daß hier nicht göttliche, sondern lediglich menschliche Satzungen im Spiele waren<sup>158</sup>. Daher werden die Druiden nur die ‚düb‘ für sich beansprucht haben. Diese gehörten zur priesterlichen oder hohen, die Frevel dagegen zur niedern Gerichtsbarkeit.

‚Düb‘ und ‚Frävel‘ waren alsdann nicht nur sachliche Oberbegriffe, sondern ebenfalls solche des formellen Rechts, der Rechtspflege<sup>159</sup>.

Die staatspolitisch minder wichtige niedere Gerichtsbarkeit wird dem nachgeordneten Sprengel, der Baronia, zugeordnet gewesen sein. Es ergab sich das auch aus dem Grunde, weil die Frevel in der Hauptsache das grundherrliche Recht betrafen, und zum guten Teil in Übertretungen des Hofrechts bestunden. Nichts war naheliegender, als solche Angelegenheiten im Rahmen des Hofes oder doch der Baronie zu erledigen. Die letztere wird daher der Bezirk der niedern Gerichtsbarkeit gewesen sein.

Indem das Staatsgebiet in Sprengel, die Staatsgewalt in Kompetenzen zerlegt, und die letztern den einzelnen Sprengeln zugeordnet wurden, war die staatsrechtliche Organisation in ihren großen Linien geschaffen. Denn eine staatsrechtliche Einordnung der Bevölkerung erübrigte sich, da privatrechtliche Normen dieser die Eigenschaft von bloßer Zugehör zum bebauten Boden, bzw. zu den Sprengeln verliehen und sie damit der Rechtspersönlichkeit beraubt hatten. Die unterworfenen Bevölkerung gehörte zur Beute des Siegers, war ein Bestandteil des eroberten Gutes, und von den übrigen Bestandteilen, wie Boden, Nutztieren usf., nur tatsächlich, physisch, nicht auch rechtlich verschieden. Sie war Sache wie jene, und daher Rechtsobjekt. Noch weniger als das Privatrecht, konnte das Staatsrecht ihr die Rechtspersönlichkeit zuerkennen; sie war nicht Staatsbürger. Diese Eigenschaft kam ausschließlich dem Eroberer-Volke zu; nur es war das Staatsvolk, und lediglich seine Einordnung konnte Gegenstand des Staatsrechts sein.

Doch selbst diese stellte sich nicht als Problem des Staatsrechts dar. Die rechtliche Beziehung zum eroberten Gut wurde nicht anders aufgefaßt als

<sup>158</sup> Wie gering das Volksempfinden den Frevel einschätzt, geht aus der Verwendung von ‚frequentlich‘ mundartl. ‚fräveli‘, in Redensarten hervor, wie: «Du darfst das ‚fräveli‘ tun». Das ‚fräveli‘ hat hier die Bedeutung von ‚erlaubterweise‘ oder ‚getrost‘.

<sup>159</sup> Im mittelalterlichen Sprachgebrauch scheint der begriffliche Unterschied weitgehend verwischt zu sein, und nur in einzelnen Fällen in der alten Bedeutung hervorzutreten; vgl. v. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern I (1850) S. 132 N. 3.



diejenige zu den Weidegründen der Hirtenzeit. Es galt lediglich, eine Nutzungsordnung zu finden, die allen Gliedern — als solche kommen vermutlich die Sippen als Verwandtschaftsverbände in Betracht — des Stammes gerecht wurde. Wie in der Hirtenzeit das gesamte Weidegebiet des Stammes in einzelne Weidegründe, so teilte man jetzt das eroberte Land samt Zubehör in Nutzungsbezirke auf, und ordnete diese den einzelnen Sippen zu.

Die Bildung dieser Bezirke wird ebenfalls nach dem Vorbild der Hirtenzeit erfolgt sein; wie damals, so begrenzte man auch jetzt nach Gewässern. Die Eroberer haben folglich die Ambaktom-Regeln nicht neu erfunden, sondern einfach uraltes Herkommen auf die neuen Verhältnisse angewandt. Für sie war auch diese Einteilung im Grunde keine staatsrechtliche Angelegenheit, sondern eine Frage der privatrechtlichen Nutzungsordnung.

Das gilt jedenfalls für die Baronie. Anders dürfte es sich für das Konaktonom und für das Ambaktom verhalten. Zwar wird auch hier die Hirtenzeit das Vorbild geliefert, und ihre unterste, mehrere Sippen umfassende Heereseinheit die Grundlage für die Bestimmung des konaktonalen (territorialen und sachlichen) Machtbereichs geliefert haben. Aber diese Heereseinheit war schon vorher ein staatsrechtliches Gebilde, und so blieb es von Anfang an auch das Konaktonom.

Übrigens dürfte diese Heereseinheit nicht nur der germanischen Hundertschaft entsprochen, sondern auch ähnlich geheißen haben. Hundert heißt gallisch \*kanto—n<sup>160</sup>, und die Hundertschaft oder ihr Bezirk dürfte \*kantonom geheißen haben, und daraus mußte, lautlich einwandfrei<sup>161</sup>, ‚kanton‘ werden. ‚Kanton‘ bedeutete, bei dieser Ableitung, ganz einfach ‚Hundertschaft‘ oder ‚Hundertschaftsbezirk‘, bzw. ‚Hundertschafts-Obrigkeit‘<sup>162</sup>.

Wie der Heeresbezirk, so war auch der Gerichtsbezirk von Anfang an und von Hause aus ein staatsrechtliches Gebilde. In der Hirtenzeit freilich wird der gesamte Stamm einen einzigen Gerichtsbezirk gebildet haben. Mochte man diesen zwar für die Stammesgenossen selber oder doch für besonders wichtige Angelegenheiten beibehalten, so konnte man sich doch nicht mit ihm begnügen. Denn die Rechtspersönlichkeit des unterjochten Volkes ließ sich nicht restlos vernichten. Ihm blieb jedenfalls die Deliktsfähigkeit. Die Strafrechtspflege hatte mit einer mehrfachen Anzahl von Gerichtsunterworfenen im Vergleich zu früher zu rechnen, und der angewachsenen Aufgabe diente der Einheitsbezirk nicht mehr. Das Ambaktom wurde daher Gerichtsbezirk für die hohe, von der Priesterschaft ausgeübte Gerichtsbarkeit.

---

<sup>160</sup> Holder a. a. O. I 754.

<sup>161</sup> Allerdings ist ka— meistens zu französisch cha— (lat. cantare zu chanter, lat. campus zu champ, usf.) geworden. Aber es gibt sehr häufige Ausnahmen (cabane, cadavre, caduc, cage, caillou, calcaire, calcul, calendrier, calice, calomnie canal, canne, cantatrice, capable, casuel, cave, u. a. m.), so daß der Wandel gall. \*kantonom zu frz. canton unbedenklich angenommen werden darf.

<sup>162</sup> \*Kantonom wäre immerhin nur eine andere, freilich lautähnliche Benennung für \*konaktonom, das sprachlich durch Knecht und knight gestützt wird, im übrigen einen weitem Geltungsbereich besaß.

Nach damaliger Rechtsauffassung waren der Heeres- und der Gerichtsbezirk, also — nach erfolgter Para-Einteilung — das Konaktonom bzw. Kantonom und das Ambaktom, Sprengel im staatsrechtlichen Sinne; ihnen jedenfalls waren staatsrechtliche Kompetenzen zugewiesen. Der unterste Sprengel dagegen war in erster Linie Nutzungsbezirk, und den darein gesetzten Sippen stunden vorweg privatrechtliche Befugnisse unter dem Titel der Grundherrschaft zu. Selbst die niedere Gerichtsbarkeit war eine private Angelegenheit des Grundherrn, gehört zur privaten Rechtsordnung im Rahmen der Grundherrschaft, und es stund dem Grundherrn grundsätzlich frei, diese Rechtsordnung nach seinem Willen und nach seinen Launen zu gestalten. Wenn trotzdem das grundherrliche Recht über weite Gebiete in den wichtigsten Zügen übereinstimmt, so ist das kaum dem Einfluß der Kelten zuzuschreiben, sondern rührt ganz einfach daher, daß diese eine schon fertig ausgebildete Nutzungsordnung vorfanden und übernahmen. Das Hofrecht dürfte nicht wenig vorkeltisches Rechtsgut enthalten.

Wie der Nutzungsbezirk als privater Machtbereich der Sippe angesehen wurde, so war es ebenfalls deren private Angelegenheit, wie sie sich in diesem Bereich durchsetzte und behauptete. Daß dazu besondere Anstalten und eine ständige militärische Bereitschaft notwendig waren, ergab sich freilich aus den tatsächlichen Verhältnissen, war aber rechtlich irrelevant. Erst wenn andern Stammesgenossen Hilfe geleistet oder von solchen Hilfe gebracht werden mußte, traten staatsrechtliche Rechte und Pflichten in Erscheinung; doch selbst diese flossen nicht aus dem Besitz des Nutzungsbezirks, sondern aus der persönlichen Eigenschaft als Glied und Bürger des Heeresbezirks oder des Stammes. Daher kam, von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, dem untersten Sprengel eine staatsrechtliche Bedeutung und Funktion nicht zu.

Mit der Einsetzung der einzelnen Sippen in die Nutzungsbezirke war die Nutzungsordnung des Herrenvolkes nicht vollständig.

Die Kelten waren als Habenichtse ins Land gekommen, und alle wollten sie aus dem eroberten Gute leben. Teilte man aber das gesamte Land in gleichmäßige Nutzungsbezirke ein und verteilte diese an die (gewöhnlichen) Sippen, so gingen die Druiden als Träger der Gerichtsbarkeit und des Kults und ging die Vorsteherschaft des Heeresbezirks leer aus. Auch diesen waren die erforderlichen Unterhaltsmittel zur Verfügung zu stellen; mehr sogar noch als bloß diese, da sie in den Stand gesetzt werden mußten, die ihnen zugewiesenen staatsrechtlichen Aufgaben zu erfüllen, und das erforderte namentlich für den Heeresbezirk (ständige Bereitschaft, Verkehrswege, usf.), aber auch für das ausgebaute Kultwesen, nicht unbedeutende Mittel. Infolgedessen war die Nutzungsordnung derart zu gestalten, daß auch Konaktonom und Ambaktom auf ihre Rechnung kamen.

Die eine Möglichkeit zur Beschaffung der erforderlichen Mittel, nämlich die Auferlegung von Abgaben an den untersten Bezirk zugunsten der übergeordneten Bezirke, schied von vorneherein aus, da dadurch der eigene

Stammesgenosse auf die Stufe des Abgabepflichtigen gesunken wäre, und das schien damals mit der persönlichen Freiheit unvereinbar<sup>163</sup>. Die zweite Möglichkeit hätte darin bestanden, den Gerichts- und Heeresbezirken besondere, ertragreichere Nutzungsbezirke zuzuordnen; doch war dieser Weg nicht gangbar, da staats- und militärpolitische Erwägungen die gleichmäßige Durchsetzung des gesamten besetzten Gebietes mit eigenen Stammesgenossen als unerlässlich erkennen ließen. Die Druiden waren vom Heeresdienst befreit, und die Sippe des Vorstehers des Heeresbezirkes wird zwar vornehmer, aber kaum zahlreicher gewesen sein als diejenige des gewöhnlichen Volksgenossen; so hätte die Schaffung besonderer, bzw. besonders großer Nutzungsbezirke die Gefahr in sich geschlossen, daß diese nicht genügend militärisch gesichert waren, und einer solchen Gefahr durfte sich die herrschende Minderheit unter keinen Umständen aussetzen.

So blieb denn, wollte man die Inhaber der untersten Bezirke alle gleichmäßig behandeln, nur die eine und letzte Möglichkeit: man räumte den obern Bezirken Anteile an den Nutzungsbezirken ein. In jenem Zeitalter der praktisch ausschließlichen Naturalwirtschaft kamen nur dingliche Anteile in Betracht, und so ergab sich eine Dreiteilung des Nutzungsbezirks, und zwar, nach erfolgter Para-Einteilung, der Baronie in je einen baronalen, einen ambaktalen und einen konaktonalen Hof<sup>164</sup>.

Die drei Höfe hatten verschiedene Grundherren. Doch wird nur der Baronos die Grundherrschaft persönlich ausgeübt haben, während sich die beiden andern durch ihn vertreten ließen. Die Druiden vermutlich deshalb, weil ihnen die Besorgung derartiger weltlicher Geschäfte, insbesondere die Handhabung der niedern Gerichtsbarkeit, untersagt war, und der Vorsteher des Heeresbezirks möglicherweise deshalb, weil er tatsächlich nicht in der Lage war, die vielen ihm zugeordneten Höfe zu betreuen. Es ist denkbar, daß die Vertretung durch den Baronos nicht eine vertragliche, gewillkürte, sondern eine gesetzliche war, und diesem mithin ein rechtlicher Anspruch ex lege auf diese Vertretung, die Vogtschaft zustand, als Gegenstück zu der Verpflichtung, die Nutzungsrechte auch der andern Grundherren wahrzunehmen und sicherzustellen. In diesem Falle wäre er nicht bloß der bestellte Vertreter gewesen, sondern hätte aus einer, der Baronie mitgegebenen staatsrechtlichen Kompetenz gehandelt, und der unterste Sprengel wäre alsdann nicht lediglich

---

<sup>163</sup> Vgl. dazu Grimm Jb. R. A. I 245 f., 297 ff., wo freilich von den Germanen die Rede ist. Der mindestens um ein Jahrtausend früher anzusetzende Beginn der keltischen Zeit dürfte eine unbedingte Abgabefreiheit gekannt haben.

<sup>164</sup> ‚Hof‘ hat nicht nur die Bedeutung von ‚Bauernhof‘, sondern, namentlich in Verbindung wie Schul-, Kasernen-, Vorder-, Hinter-, Hühnerhof u. a., diejenige eines genau begrenzten und, rechtlich, der unmittelbaren Gewalt unterworfenen Bezirks. Das dürfte die ursprüngliche, und Bauern-, Herren-, Fürstenhof usf. die übertragene Bedeutung sein. Eine gewisse Sinnverwandtschaft mit gall. \* para später bara, ist nicht zu leugnen. — Die Indogermanistik hat ein befriedigendes Etymon bisher nicht beizubringen vermocht; vgl. Grimm Dt. Wtb. 4<sup>2</sup> S. 1654, ferner Kluge a. a. O. 11. Aufl., S. 253, der eine Grundbedeutung von ‚Anhöhe‘ annimmt, was kaum haltbar ist.

Nutzungs-, sondern zugleich staatsrechtlicher Sprengel, ausgestattet mit einer gewissen Polizeigewalt, gewesen <sup>165</sup>.

Dem Konaktonom übergeordnet war mindesten noch eine Instanz, nämlich die oberste Staatsgewalt selber. Auch deren Träger forderte für sich und für seine Aufgaben die entsprechenden Nutzungsrechte. Nun scheint aber die Unterteilung des Nutzungssprengels über die Dreiteilung nicht hinausgegangen zu sein. Dem Staate selber wurde man in anderer Weise gerecht, und zwar, wie es scheint, vor allem dadurch, daß gewisse Sprengel von der konaktonalen Gewalt ausgenommen und der Staatsgewalt unmittelbar unterstellt wurden, wodurch, bei gleichbleibender Dreiteilung, statt des konaktonalen Hofes ein staatsunmittelbarer Hof entstand. Und wie dieser Hof, so war auch der Sprengel staatsunmittelbar (reichsunmittelbar).

Das eroberte Gut bestand fast ausschließlich in Grund und Boden, mit Einschluß der als bloße Zubehör behandelten eingesessenen Bevölkerung und deren Habe. Andererseits war den erobernden Kelten das Privateigentum an Grund und Boden unbekannt (S. 208). Infolgedessen kam eine Aufteilung der Kriegsbeute zu unbeschränkter Verfügungsgewalt, d. i. eine Zuweisung der Nutzungsbezirke und der einzelnen Höfe zu Eigentum nicht in Frage. Das Gesamteigentum blieb beim Stamm, und den Stammesgenossen wurden lediglich beschränkte Nutzungsrechte eingeräumt; mochten letztere in tatsächlicher Hinsicht auch weitgehend sein, rechtlich jedenfalls waren sie beschränkt. Der Stamm entäußerte sich seiner Rechte nicht vollständig, sondern ließ sie bloß zur Nutzung aus; er veräußerte nicht, sondern belehnte nur. Der den einzelnen Stammesgenossen zugeteilte Inbegriff von Nutzungsrechten war deren Lehen.

Die Lebensgemeinschaft der Hirtenzeit, der Verwandtschaftsverband der Sippe, wird auch weiterhin die unterste Einheit des Stammes und Staatsvolkes geblieben sein. Das Lehen fiel daher ihr zu. Da die Sippe als solche von unbeschränkter Lebensdauer war, war es auch das Lehen. Es erfolgte auf unbegrenzte Zeit. Indessen trat nicht die Sippe selber, sondern deren jeweiliges Oberhaupt als Lehensträger auf. Doch mit dessen Ableben wurde das Lehen nicht ledig, sondern ging einfach auf das nachfolgende Oberhaupt über, erschien infolgedessen als Erblehen. Ledig wurde das Lehen erst, wenn die Sippe ausstarb; es fiel dann an die verleihende Instanz, an die Lehensgewalt zurück.

Die lehensweise Auf- und Zuteilung des Staatseigentums hat allein den Lehensstaat nicht geschaffen, wohl aber die Verbindung dieser mit der fernern Tatsache, daß den Lehen obrigkeitliche Kompetenzen mitgegeben, rechtlich daran gebunden wurden. Daraus entstand die eigentümliche Verquickung obrigkeitlicher und privater Rechte, die das Merkmal des Lehensstaates ausmacht.

---

<sup>165</sup> Der Entscheid in dieser Frage würde erleichtert, falls sich herausstellen sollte, daß 'Vogt' nicht, wie allgemein angenommen wird, aus dem Lateinischen, sondern aus dem Gallischen stammt.



Vom Lehenwesen und vom Lehensstaat erhält man nicht das richtige Bild, wenn man ihr Wesen aus den Zuständen, die uns in urkundlicher Zeit entgegentreten, erfassen will. Diese Zustände sind diejenigen der Auflösung, der unheilbaren Zersplitterung und des Zerfalls. Freilich trug das System den Keim des Zerfalles von Anfang an in sich. Ist es doch dem Willen eines Nomadenvolkes entsprungen, die vielgestaltigeren und komplizierteren Rechtsbildungen kulturell höher stehender Völkerschaften in seine hergebrachte primitive Rechtsordnung hineinzuzwängen, wobei zu allem Überfluß die zeitliche Unbegrenztheit der Lehen eine kaum zu überwindende Schranke darstellte für eine evolutive Anpassung. Die dadurch unvermeidliche Zersetzung von innen heraus erfuhr indessen eine starke Förderung durch zwei äußere Momente: einmal die lange dauernde römische Herrschaft, und zum andern das Eindringen der Germanen. Die Bereitschaft der römischen Legionen machte die eigene Bereitschaft zum guten Teil überflüssig, und als Folge davon verlor der Stamm zusehends den, auf der Schicksalsgemeinschaft beruhenden inneren Zusammenhalt. Gleichzeitig hat der eindringende Individualismus sowohl die Lebensgemeinschaft der Sippe weitgehend aufgelockert, als auch durch das Privateigentum das Lehensprinzip empfindlich durchlöchert. Nach Roms Sturz traten die Germanen mit ihren Ansprüchen auf, und deren Befriedigung hat die schon bestehende Zersplitterung noch wesentlich gesteigert. So ist das System immer mehr in Verwirrung und Unordnung geraten, und hat schließlich, wo nicht eine erstarkende Staatsgewalt Einhalt gebot, in einen Zerfall des staatlichen Lebens und in chaotische Zustände ausgeartet. Aber an seiner Wiege stand nicht das Chaos, sondern die militärisch straffe Ordnung.